

III Entstehung und Beratung des Sozialistengesetzes (1878)

1. Das Sozialistengesetz als Verschärfung der Repression gegen die Sozialdemokratie

a. Vorläufer des Sozialistengesetzes

Die scharfen Klassenkämpfe, die für das zweite deutsche Kaiserreich kennzeichnend waren, fanden ihren Ausdruck u.a. in der staatlichen Bekämpfung der Organisation der sozialistischen Arbeiterbewegung. Das Bürgertum hatte die politische Einigung Deutschlands von oben und die stark beschränkte Macht des neugeschaffenen Reichsparlaments fast widerstandslos hingenommen und versuchte, sich auf der Grundlage eines Bündnisses mit den überkommenen feudalen politischen Kräften, den Fürsten und dem Junkertum zu arrangieren. Die sozialistische Arbeiterbewegung stand abseits.¹⁾ Sie akzeptierte zwar die politische Einigung Deutschlands, den preußisch-deutschen Militärstaat aber mußte sie aufs schärfste bekämpfen. Sie forderte weiterhin die vollständige Verwirklichung demokratischer Rechte durch Errichtung einer demokratischen Republik.²⁾ Aus Furcht vor einer sozialistischen Revolution scheute sich das Bürgertum, für die demokratischen Rechte konsequent einzutreten. Mit der Verfolgung und Unterdrückung der sozialistischen Arbeiterbewegung nutzte der preußisch-deutsche Bonapartismus die Möglichkeit, die Trennung von bürgerlich demokratischen Kräften und sozialistisch demokratischen Kräften zu vergrößern. D.h. es sollte "eine eventuelle politische Verbindung zwischen sozialistischen, demokratischen und liberalen Kräften verhindert werden".³⁾ Die Vereini-

1) Eckert, 1974, S. 37 ff.

2) Fricke, 1976, S. 3*.

gung der beiden sozialistischen Arbeiterparteien SDAP und ADAV zur SAP im Jahr 1875 bedeutete das vorläufige Scheitern der staatlichen Versuche einer Integrierung von Teilen der sozialistischen Arbeiterbewegung. Danach bot sich der Weg der Verfolgung der Sozialdemokratie um so mehr an, als sich damit zugleich die Gelegenheit zu einer Spaltung der bürgerlichen politischen Kräfte und damit zur Erlangung einer besseren Absicherung der Regierungspolitik im Reichstag ergab, die 1878/79 durch einen wirtschaftspolitischen Kurswechsel gekennzeichnet war.

Der Beginn der scharfen politischen Verfolgung der sozialistischen Arbeiterbewegung fällt mit der Geburtsstunde des Deutschen Kaiserreichs zusammen.⁴⁾ Weil die Mitglieder des Braunschweiger Ausschusses der SDAP in einem Manifest für einen ehrenvollen Frieden mit Frankreich und gegen die beabsichtigte Annexion Elsaß-Lothringens eingetreten waren, wurden sie Mitte September 1870 verhaftet und mit Ketten gefesselt in die Festung Lötzen an der russischen Grenze verbracht.⁵⁾ Indessen: Die wegen Hoch- und Landesverrats eingeleiteten Verfahren mussten eingestellt werden. Wegen leichter Ordnungverstöße wurde jedoch Gefängnisstrafen verhängt.⁶⁾ Nachdem Bebel und Liebknecht sich geweigert hatten, den Geldbewilligungen für die Fortführung des Krieges mit Frankreich zuzustimmen, wurden sie unter dem Vorwurf des Landesverrats und Hochverrats im Dezember 1870 verhaftet. Auf eine Anklageerhebung wegen Landesverrats gegen sie mußte verzichtet werden. Dagegen kam es wegen Hochverrats 1872 zu einem spektakulären Prozeß gegen sie.⁷⁾ Die Sozialdemokratie forderte die Beendigung des Krieges gegen Frankreich, weil

3) Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 1, 1966, S. 353; Klönne, 1978, S. 15 f.

4) Steinberg, 1978, S. 822.

5) Mehring, 1976², S. 317.

6) Huber 4, 1969, S. 100.

7) Siehe unten.

dieser - nach ihrer Meinung - von einem Verteidigungskrieg nun zu einem Eroberungskrieg geworden sei. Damit stießen die Sozialdemokraten in der Öffentlichkeit auf schroffe Ablehnung. Sie galten nunmehr in der öffentlichen Meinung als "Landesverräter", "Hochverräter", "vaterlandslose Gesellen" und "Reichsfeinde".⁸⁾ Und seither riss die Kette politischer Verfolgungen durch den Staatsapparat nicht mehr ab. 1871 bekannte sich die Sozialdemokratie zur Pariser Kommune und damit zur demokratischen und sozialen Revolution. Bebel verkündete am 25. Mai 1871 im Reichstag die Solidarität der Sozialdemokratie und eröffnete die Perspektive einer sozialen Revolution in Europa.⁹⁾ Später erklärte Bismarck vor dem Reichstag bei der Debatte über das Sozialistengesetz, diese Rede Bebels sei der "Lichtstrahl" gewesen, der ihn über das Wesen der sozialdemokratischen Bewegung erleuchtet habe. Von nun an habe er sie zu bekämpfen und zu unterdrücken gesucht als einen Feind, gegen den der Staat und die Gesellschaft sich im Zustand der Notwehr befinde.¹⁰⁾ Bismarck war also 1871 entschlossen, die Sozialdemokratie, sobald sich Gelegenheit dazu biete, zu vernichten, bevor sie zu stark geworden sei. Dabei sah sich Bismarck nicht als Angreifer, sondern glaubte sich in einer Notwehrsituation zu befinden, in der ein präventiver Abwehrkampf geboten sei.¹¹⁾ So konnte

8) Werner Conze/Dieter Groh: Die Arbeiterbewegung in der nationalen Bewegung. Die deutsche Sozialdemokratie vor, während und nach der Reichsgründung. Stuttgart 1966, S. 105 ff.

9) "(...) wenn auch im Augenblick Paris unterdrückt ist, dann erinnere ich Sie daran, daß der Kampf in Paris nur ein kleines Vorpostengefecht ist, daß die Hauptsache in Europa uns noch bevorsteht und daß, ehe wenige Jahrzehnte vergehen, der Schlachtruf des Pariser Proletariats 'Krieg den Palästen, Friede den Hütten, Tod der Not und dem Müßiggange!' der Schlachtruf des gesamten europäischen Proletariats werden wird." (Verh. d. RT, 1. Legislaturperiode, 1. Session, 1871, Bd. 2, S. 921).

10) RT, 4. Legislaturperiode, 1. Session, 1878, S. 124 ff.; vgl. Mehring 2, 1976², S. 388.

11) Pack, 1961, S. 9.

er die Sozialdemokraten als persönliche Feinde verachten und mitleidlos bekämpfen. Wolfgang Pack nennt viererlei Gründe, die Bismarck bestimmt haben mögen, und zwar:

- "1. Ein verfassungspolitischer: die Sozialdemokratie sei antimonarchistisch-republikanisch";
- "2. Ein außenpolitischer: sie sei international ausgerichtet und könne sich nur allzu leicht mit den Gegnern Deutschlands verbinden, um den inneren Umsturz mit fremder Hilfe zu erreichen";
- "3. Ein innenpolitischer: sie erstrebe eine Umwälzung der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung";
- "4. Ein religiös-sittlicher: sie predige den Atheismus und schaffe neue Normen in Sitte und Moral".¹²⁾

Doch nicht nur Bismarck, sondern auch das Bürgertum, bis hin zu den Linksliberalen, sah in der Sozialdemokratie eine "revolutionäre Gefahr". Nur über die Mittel, mit denen diese zu bekämpfen sei, war man unterschiedlicher Auffassung.

Ein Beispiel für die Verschärfung der Lage war der Leipziger Hochverratsprozeß von 1872. Bebel und Liebknecht wurden in diesem wegen Hochverrats zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt, weil sie als Führer der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sich den gewaltsamen Umsturz der Reichsverfassung zum Ziel gesetzt hätten. Die beiden Angeklagten hatten sich zum Recht des Volkes auf Einführung der Republik und Abschaffung der Monarchie allein durch den Mehrheitsbeschluß des Parlaments, d.h. zum Recht auf Revolution und Volkssouveränität bekannt. Diese wollten sie notfalls auch mit Gewalt gegen Verfassungsorgane des Deutschen Kaiserrechts, d.h. Kaiser und Bundesrat durchsetzen. Da Verfassungsänderungen nach der Reichsverfassung nur mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen werden konnten, wäre das vom Standpunkt der Wahrung der Legalität Hochverrat gewesen. Die im Prozeß zu prüfende Frage war, ob es sich bei der Agitation für die gegebenenfalls gewaltsame Durchsetzung der Volkssouveränität

12) Ebd., S. 8.

um ein "bestimmtes Unternehmen" mit dem "Charakter einer Aktion" handelte, die den Tatbestand des Hochverrats verwirklicht hätte, oder ob es sich nur um eine "reine Meinungsäußerung" handelte.¹³⁾ Das Leipziger Schwurgericht entschied sich für die erstere Version. In den Urteilsgründen war festgestellt worden, daß "die sozialdemokratische Arbeiterpartei als Ganzes sich den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung zum Ziel gesetzt habe".¹⁴⁾ Dies hatte schwerwiegende Folgen für die Sozialdemokraten. Ein Präjudiz für örtliche Parteiverbote der SDAP war geschaffen.¹⁵⁾ Trotzdem kam es zu keinen weiteren Verurteilungen wegen Hochverrats, denn die Führer der Partei verstanden es, durch "Mäßigung im Ton" den Hochverratsbestimmungen auszuweichen. Dagegen nahmen die Verurteilungen im Rahmen des übrigen strafrechtlichen Vorgehens gegen die Sozialdemokratie erheblich zu. Am meisten wurden dazu der Tatbestand der Majestätsbeleidigung herangezogen sowie § 130 StGB, der Geld- oder Gefängnisstrafe gegen jedermann androhte, "der die verschiedenen Klassen der Bevölkerung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten gegeneinander aufreizte". Äußerungen im Sinne der marxistischen Klassenkampflehre konnten leicht unter diesen Paragraphen subsumiert werden. Verurteilt wurden auf Grund dieser Bestimmung vor allem "die nachgeordneten Funktionäre der Partei", die bei der Agitation "ihre Worte nicht immer zu zügeln verstanden".¹⁶⁾

Nachdem die sozialdemokratische Arbeiterpartei im Gothaer Programm von 1875 ausdrücklich betont hatte, daß sie ihre Ziele "mit allen gesetzlichen Mitteln" erstrebe und darin auf jedes Bekenntnis zur Revolution und Gewaltanwendung verzichtet hatte, trat "eine gewisse Dämpfung der sozialistischen Agitation gegen die Staatsform" ein.¹⁷⁾ Da nur Angriffe

13) Huber 4, 1969, S. 1148.

14) Ebd.

15) 1872 in Leipzig, 1874 in München (ebd., S. 1149).

16) Ebd., S. 1150.

gegen die Staatsform unter den Hochverrats-Tatbestand fielen, hatte die Sozialdemokratie ihre Angriffe gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung verstärkt. Radikal griff sie Ehe, Familie und Eigentum an, die sogenannten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft. Um dieser Agitation mit rechtlichen Mitteln entgegenzutreten zu können hatte die Reichsregierung bereits 1873 und 1874 ohne Erfolg versucht, durch eine Gesetzesvorlage das Presserecht entsprechend zu verschärfen.

18) 1875 legte die Reichsregierung schließlich einen Entwurf

17) Ebd., S. 1151.

18) In der Vorlage vom Juni 1873 lautete der § 20 des neuen Pressegesetzes: "Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigentum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtssinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmenswert, verdienstlich oder pflichtmäßig darstellt oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Wer die im § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Vergehen wider die Religion) vorgesehenen Handlungen mittels der Presse verübt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis vier Jahren bestraft."; als Täter sollte nach § 21 der verantwortliche Redakteur der periodischen Druckschrift bestraft werden; diese "diabolischen Bestimmungen", so Bebel, liefen auf eine wesentliche inhaltliche Änderung des Strafgesetzes hinaus (Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 285 f.); Mehring bezeichnet den § 20 des Pressegesetzentwurfs von 1873 insofern zu Recht als "Bismarcks erstes Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie" auf politischem Gebiet; räumt aber ein, daß er "in seiner kautschukenen Fassung" auch gegen bürgerliche Oppositionsparteien hätte angewandt werden können (Mehring, 1976, S. 412; vgl. Wachenheim, 1967, S. 158); die Bestimmungen des § 20 hätten nach Bebel jegliche wissenschaftliche Erörterung der mit Strafe bedrohten Fragen unmöglich gemacht und gegen alle Parteien angewandt werden können (Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 286), worin ein wesentlicher Unterschied zum Sozialistengesetz von 1878 zu sehen ist, das ausschließlich die sozialdemokratische Partei unter Ausnahmerecht stellen sollte (vgl. Eberhard Naujoks: Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetzes in der Bismarckzeit (1848/74). Düsseldorf 1975, S. 104); die Vorlage wurde 1873 vom

zur Ergänzung des § 130 StGB vor, der Angriffe gegen die Einrichtungen der Ehe, der Familie und des Eigentums unter Strafe stellen sollte.¹⁹⁾ Dies war das Kernstück des sogenannten "kleinen Sozialistengesetzes"²⁰⁾ und wurde vom Reichstags einstimmig abgelehnt, weil in ihm "eine Knebelung des Rechts der freien Meinungsäußerung" zu sehen sei.²¹⁾ Bismarck kündigte an, der Reichstag werde sich in einer der nächsten Legislaturperioden erneut damit befassen müssen.²²⁾

Reichstag abgelehnt, ebenso der § 20 einer weiteren Vorlage aus dem Jahr 1874; letzterer war zwar wesentlich enger gefaßt, enthielt aber immer noch Bestimmungen in Bezug auf Vergehen wider die Religion (§ 156 StGB), die durch die Presse begangen würden: "Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen die Gesetze oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Wer die im § 156 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen mittels der Presse verübt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und bis zu vier Jahren bestraft." (Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 304).

19) "Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft." (RT, 2. Legislaturperiode, 3. Session, 1875/76, Bd. 3, Anlagen, Nr. 54, S. 157); der Paragraph war zwar allgemein gehalten, dennoch stellte er offenkundig ein politisches "Ausnahmegesetz (...) gegen die Arbeiterklasse" dar (Mehring, 1976², S. 462); der preußische Minister des Innern, Graf Eulenburg, ließ in seiner Begründung vor dem Reichstag auch keinen Zweifel daran, daß er direkt auf die Sozialdemokratie gemünzt sei (ebd.; vgl. Wachenheim, 1967, S. 158).

20) Das "kleine Sozialistengesetz" war die Vorlage einer umfangreichen Strafgesetznovelle, durch die insbesondere die sogenannten politischen Paragraphen des Strafgesetzbuchs verschärft werden sollten; die Strafgesetznovelle sollte nach Bebel "im großen zuwege bringen, was bisher Polizei und Richtern mißlungen war." (Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 344); vorerst bewilligte der Reichstag jedoch nur einen Teil der reaktionären Strafgesetznovelle und verwarf die direkt gegen die Sozialdemokratie gerichteten Verschärfungen (Mehring, 1976², S. 463).

21) Huber 4, 1969, S. 1151.

Die strafrechtlichen Mittel im Kampf gegen die Sozialdemokratie waren also begrenzt.²³⁾ Jedoch boten sich vielfältige Möglichkeiten des Vorgehens mit polizeirechtlichen Mitteln an, vor allem gegen Presseorgane, Versammlungen und Vereine, wenn die Polizeibehörden in deren Verhalten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sehen glaubten. Lag nach Auffassung der Polizeibehörden eine Polizeiwidrigkeit vor, so reagierten sie mit Festnahmen gegen sozialistische Agitatoren, mit Beschlagnahmen gegen sozialistische Schriften und Presseerzeugnisse und mit Verboten gegen sozialistische Ortsvereine.²⁴⁾ Die Initiative lag in der Regel bei den Staatsanwaltschaften. Der Berliner Staatsanwalt Tessendorf leitete 1874 für Preußen einen Kurs der harten Verfolgung der Sozialdemokratie ein ("Ära Tessendorf").²⁵⁾ Die repressiven Maßnahmen richteten sich seit Anfang 1874, also mit Beginn der "Ära Tessendorf", in voller Schärfe auch gegen den ADAV. Bis dahin waren sie vornehmlich gegen die SDAP angewandt worden, da die Taktik der Staatsorgane in einer Spaltung der sozialistischen Arbeiterbewegung bestanden hatte. D.h., die preußischen Behörden hatten die SDAP zu unterdrücken und nach Möglichkeit zu vernichten gesucht, den ADAV dagegen in "probonapartistische Bahnen" zu treiben gesucht.²⁶⁾ Eine Integrierung des ADAV erschien jedoch nicht

22) Ebd., S. 464.

23) Nach Mehring waren es durchweg "Kautschukparagraphen", die gegen die Sozialdemokratie angewandt wurden; seit 1874 seien immer mehr Sozialdemokraten "wegen Schmähung von Staatseinrichtungen, wegen Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen (§ 130 StGB), wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Majestäts- und sonstiger Beleidigung, nicht zum wenigsten wegen Bismarckbeleidigung", verurteilt worden (Mehring, 1976², S. 443).

24) Huber 4, 1969, S. 1151.

25) Mehring, 1976², S. 445.

26) Deutsche Geschichte. Bd. 2. Von 1789 bis 1917. Hrsg. von Hans-Joachim Bartmuss u.a. Berlin 1975, S. 541; vgl. Wachenheim, 1967, S. 160.

mehr möglich, als dieser seinen antimilitaristischen Kampf verstärkt und wie die SDAP Front gegen die preußisch-deutschen Militärstaat gemacht hatte.²⁷⁾ Nach den Reichstagswahlen vom Januar 1874, die bedeutende Wahlerfolge für beide sozialdemokratischen Parteien ergeben hatten, wurde gegen die gesamte sozialistische Arbeiterbewegung ein "Frontalangriff" geführt. Dazu bedienten sich die preußischen Behörden einer rigorosen Anwendung der bestehenden Strafgesetze und der Klassenjustiz gegen Organisationen und Funktionäre von SDAP und ADAV.²⁸⁾ Seit der Verabschiedung des Reichspressegesetzes vom 1. Juli 1874 waren zwar die Möglichkeiten des polizeilichen Vorgehens gegen die sozialdemokratische Presse erheblich eingeschränkt.²⁹⁾ Die Reichsregierung konnte nämlich eine Verschärfung des Presserechts, die sich gegen die Sozialdemokratie wenden sollte, nicht durchsetzen.³⁰⁾ Aber es blieb die Möglichkeit des vereinspolizeilichen Vorgehens gegen die Sozialdemokratie. Tessendorf schöpfte dies nach Kräften aus. Er griff auf § 8 des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zurück, der ein Verbindungsverbot für politische Vereine beinhaltete.³¹⁾ Auf dieser Rechtsgrundlage konnten 1874 zahlreiche sozialdemokratische Ortsvereine in Preußen gerichtlich aufgelöst werden, 1875 der ADAV für ganz Preußen, 1876 die SAP ebenfalls für das gesamte preußische Staatsgebiet. Tessendorfs Kalkül, die Sozialdemokratie durch Auflösung ihrer Partei-Organisation zu vernichten³²⁾,

27) Deutsche Geschichte 2, 1975, S. 541.

28) Ebd.

29) Nach Mehring war das Reichspressegesetz "für viele Mittel- und Kleinstaaten (...) ein entscheidender Rückschritt" (Mehring, 1976², S. 437).

30) Ebd., S. 411 f.

31) Huber 4, 1969, S. 1150.

32) "Ohne Zentralisation und Organisation aber ist die Sozialdemokratie tot; die sozialdemokratische Bewegung hat dann keine Bedeutung mehr." (Herr Tessendorf und die Deutsche Social-Demokratie. Socialisten-Prozeß, verhandelt am 16. und 18. März vor dem Stadtgericht zu Berlin.

ging jedoch nicht auf. Vielmehr beschleunigte die Verbotspolitik die Vereinigung der beiden sozialdemokratischen Parteien.³³⁾ Tessendorfs Plan scheiterte, weil er die zahlreichen von der Sozialdemokratie gebildeten Ersatzorganisationen, insbesondere Wahlvereine, nicht zu verbieten vermochte, und gleichzeitig die sozialdemokratische Agitation in Versammlungen, Presseerzeugnissen und Druckschriften unvermindert weiterlief. Zudem wurden in einzelnen Staaten des Reichs die Parteiorganisationen der Sozialdemokratie nicht aufgelöst, denn die Landesgesetze liessen dies nicht überall zu. So konnte die Zentralorganisation der Sozialdemokratie außerhalb Preußens z.T. weiterbestehen, u.a. in Württemberg, nicht aber in Bayern und Sachsen.³⁴⁾

Die staatlichen repressiven Maßnahmen gegen die sozialistische Arbeiterbewegung, die sich seit Ausbruch der wirtschaftlichen Krise von 1873 verschärft hatten³⁵⁾, richteten sich während der "Ära Tessendorf" nicht nur gegen die sozialdemokratischen Parteiorganisationen, sondern auch gegen die sozialistischen Gewerkschaften. In Preußen wurden gewerkschaftliche Zentralorganisationen als politische Vereine eingestuft und dann aufgelöst.³⁶⁾ Nicht verhindert werden konnte, daß nach der Vereinigung der beiden sozialdemokratischen Parteien immer mehr gewerkschaftliche Zentralorganisationen für das ganze Reich entstanden und die sozialistische Gewerkschaftsbewegung allgemein einen Aufschwung nahm. Dadurch daß die gewerkschaftlichen Organisationen, die die ökonomischen

Berlin 1875, S. 42 f.; Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 371)

33) Mehring, 1976², S. 445, vgl. Wachenheim, 1967, S. 164.

34) "(...) Kaum noch in einem kleinen Teile des Deutschen Reiches, in den Hansastädten sowie in einigen thüringischen und süddeutschen Staaten, waren sozialistische Verbindungen möglich, deren Mitglieder an verschiedenen Orten wohnten." (Mehring, 1976², S. 464).

35) Frank Deppe u.a. (Hrsg.): Geschichte der Deutschen Gewerkschaftsbewegung. Köln 1977, S. 46.

Interessen der Arbeiter zu vertreten hatten, mit politischen Waffen bekämpft wurden, wurde unter den Arbeitern ein Bewußtwerdungsprozeß vorangetrieben. Allmählich erkannten die Arbeiter, "daß vor allem die politische Macht der besitzenden Klassen gebrochen werden müsse".³⁷⁾ Die revolutionäre Arbeiterbewegung erhielt so "einen gewaltigen Anstoß".³⁸⁾ Bismarcks Versuche durch Änderung des Koalitionsrechts die Sozialdemokratie zu schwächen, scheiterten.³⁹⁾

Bis 1878 waren also die Mittel staatlicher Unterdrückung nicht stark genug, um den Aufstieg der Sozialdemokratie zu verhindern. Verschärfungen der einschlägigen Gesetze waren im Reichstag nicht durchzusetzen, weil sie von den bürgerlichen Parteien abgelehnt wurden, nicht zuletzt aus Furcht, selbst deren Opfer werden zu können. So mußte sich die staatliche Verfolgung überwiegend polizeirechtlicher Mittel bedienen. Diese beschränkten sich nach der Verabschiedung des Reichspressegesetzes von 1874 weitgehend auf die Anwendung vereinspolizeirechtlicher Bestimmungen, vor allem Versammlungsverbote.

36) Aus meinem Leben 2, 1911, S. 311; vgl. Fricke, 1976, S. 642.

37) Mehring, 1976², S. 411.

38) Ebd.

39) Weder erreichte Bismarck eine Erhöhung des Strafmaßes im § 153 der Reichsgewerbeordnung (Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 286, 303 f.), noch gelang es ihm zu verhindern, daß die Beisitzer der Gewerbegerichte, die zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern eingerichtet werden sollten, direkt von den Betroffenen selbst, d.h. auch von den Arbeitern gewählt wurden (ebd., S. 286, 300, 304); auch die Vorlage eines neuen § 153 a der Reichsgewerbeordnung, nach dem die Bestrafung des Kontraktbruchs mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft geahndet werden sollte, wurde vom Reichstag 1873 und 1874 nicht angenommen (Mehring, 1976², S. 437), obwohl die Unternehmer sich unter dem Eindruck der umfangreichen Streikbewegung durch einen "Petitionssturm" dafür stark gemacht hatten (Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 303 f.; Mehring bezeichnet das Kontraktbruchgesetz

Damit konnte aber nicht verhindert werden, daß sich die Sozialdemokratie faktisch eben doch organisierte. Auch die häufigen Verhaftungen von sozialistischen Agitatoren konnten die Erfolge der Sozialdemokratie nicht verhindern. Nicht selten bewirkten sie sogar das Gegenteil, indem sie einen Solidarisierungseffekt auslösten. Weder die geistige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit noch die Repression gegenüber Sozialdemokraten in den Betrieben erwiesen sich für sich alleine als stark genug, den Aufstieg der Sozialdemokratie zu verhindern. Die Reichsregierung, vor allem Bismarck, war weiterhin zu gesetzlichen Regelungen entschlossen. Die Voraussetzung für ein Ausnahmegesetz war allerdings, daß die Sozialdemokratie außerhalb der Gesetzes- und Verfassungsordnung gestellt wurde. Ein formales Gerichtsurteil, wie etwa das Leipziger Hochverratsurteil von 1872 reichte dazu nicht aus. Vielmehr ging es darum, in der Öffentlichkeit die Auffassung durchzusetzen, daß die Sozialdemokraten außerhalb der Gesetzesordnung stünden, mithin Feinde der Gesellschaft seien. Für die dazu notwendige ideologische Kriegführung gegen die Sozialdemokratie mußte ein Anlaß gegeben sein. Diesen Anlaß lieferten die beiden Attentate auf den Kaiser im Mai und Juni 1878.

b. Die Attentate als Anlaß für das Sozialistengesetz

Die beiden Attentate auf den Kaiser im Frühjahr 1878 wurden von Bismarck zur Bekämpfung der Sozialdemokratie politisch instrumentalisiert und zur Herbeiführung einer Polarisierung der politischen Kräfte benutzt. Daß in Wirklichkeit beide Attentäter nicht der Sozialdemokratie zuzurechnen waren, wurde durch propagandistische Fälschungen überdeckt. Darüber hinaus sorgte die Konstruktion einer geistigen Mittäterschaft der Sozialdemokratie wirkungsvoll dafür, daß große Teile der Bevölkerung die Sozialdemokratie für die Attentate verantwortlich machten.

als "Bismarcks erstes Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie" auf ökonomischem Gebiet (Mehring, 1976², S. 412).

Nach dem Attentat von Max Hödel vom 11. Mai 1878 suchten die Regierungsblätter der Sozialdemokratie eine moralische Mitschuld nachzuweisen, indem sie der ersten offiziellen Depesche folgend auf die ehemalige Mitgliedschaft des Attentäters in der sozialdemokratischen Partei hinwiesen. Die Sozialdemokratie reagierte mit dem Hinweis, der Attentäter habe die Partei verlassen und sei noch vor dem Attentat förmlich aus der Partei ausgeschlossen worden. Er habe sich danach der Christlich Sozialen Partei in Berlin zugewandt und für diese Mitgliederwerbung betrieben. Die antisozialistische, religiös-fanatische Christlich Soziale Partei leugnete erfolgreich die unliebsame Parteizugehörigkeit Hödels. Die Sozialdemokratie konnte sich dagegen von dem Vorwurf geistiger Verantwortlichkeit nie ganz befreien, obwohl sie energisch betonte, daß sie "den Mord in jeder Form" verurteilte.⁴⁰⁾ Das Attentat hatte in der Bevölkerung "eine Welle von Patriotismus und Untertanengeist" sowie von Antisozialismus ausgelöst.⁴¹⁾ In dieser Situation, bereits neun Tage nach dem Attentat, legte die Regierung dem Reichstag den Entwurf eines "Gesetzes zur Abwehr der sozialdemokratischen Ausschreitungen" vor.⁴²⁾ Damit sollte zum erstenmal in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte eine politische Partei unter Ausnahmerecht gestellt werden.⁴³⁾ Bismarck und die Regierungspresse eröffneten einen Verleumdungsfeldzug gegen alle, die das Ausnahmegesetz ablehnten, indem sie beschuldigt wurden, sie verweigerten den für den Kaiser notwendigen Schutz.⁴⁴⁾ Bismarck verfolgte mit der ersten Sozialistengesetzvorlage die Taktik, in der Öffentlichkeit den Anschein zu erwecken, die Regierung habe ihre Schuldigkeit getan. Nun trage das Parlament die Ver-

40) Wilhelm Liebknecht (RT, Bd. 48, S. 1497).

41) Schminck-Gustavus, 1978, S. 255.

42) RT, Bd. 50, S. 1591 (Nr. 274 der Anlagen); Wortlaut siehe unten (Anhang 1).

43) Schminck-Gustavus, 1978, S. 255.

44) Pack, 1961, S. 45.

antwortung für die sozialdemokratische Bewegung und die dieser zuzuschreibenden "Ausschreitungen".⁴⁵⁾ Die erste Sozialistengesetzvorlage wurde jedoch vom Reichstag mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Nur die beiden konservativen Fraktionen sowie drei Nationalliberale stimmten dem Gesetz zu. Die Ablehnung des Gesetzes durch die bürgerliche Reichstagsmehrheit "ist aber weniger als Ausdruck rechtsstaatlicher Kompromisslosigkeit zu deuten, sondern sie ist Ausdruck der Angst, die Opposition könnte unter der Regierung des 'eisernen Kanzlers' selbst zum Opfer der Ausnahmeregelungen werden."⁴⁶⁾ Die Nationalliberalen kamen Bismarck insofern entgegen, als sie "die schärfste Anwendung der bestehenden Gesetze" empfahlen und die Bereitschaft zu einer Verschärfung der allgemeinen Strafbestimmungen signalisierten.⁴⁷⁾ Zentrum und Fortschrittspartei bejahten lediglich die Notwendigkeit der geistigen Bekämpfung der Sozialdemokratie und wandten sich gegen die Unterdrückung der Sozialdemokratie durch ein Ausnahmegesetz.⁴⁸⁾ Beide Parteien bestritten jeglichen Zusammenhang der Sozialdemokratie mit dem Attentat.⁴⁹⁾

Aber auch die Zentrumsabgeordneten und die Linksliberalen haben das Sozialistengesetz nicht primär aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, sondern vor allem weil sie Nachteile für ihre eigene Parteiarbeit befürchteten.⁵⁰⁾

Neun Tage nach der Ablehnung der ersten Vorlage des Sozialistengesetzes durch den Reichstag lieferte ein zweites Attentat auf den Kaiser den Vorwand zu erneuter Anfeindung der Sozialdemokratie. Da der Attentäter, Dr. Karl Nobiling, am 2. Juni 1878 Kaiser Wilhelm schwer verletzt und in einer amtli-

45) Ebd., S. 41 f.

46) Schminck-Gustavus, 1978, S. 256.

47) Ebd., S. 256 f.; Pack, 1961, S. 38, 46.

48) Ebd., S. 44 f., 49.

49) Ebd.

50) Schminck-Gustavus, 1978, S. 257.

chen Depesche als Anhänger der Sozialdemokratie hingestellt wurde⁵¹⁾, kam eine regelrechte Pogromstimmung gegen die Sozialdemokraten auf. Ihnen wurde die Schuld an dem Attentat angelastet, indem ihnen eine geistige Mittäterschaft zur Last gelegt wurde.⁵²⁾ Damit war jenes politische Klima geschaffen, das es Bismarck erlaubte, nicht nur ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie durchzusetzen, sondern auch die bürgerliche Reichstagsopposition niederzuwerfen.⁵³⁾ Nachdem Bismarck wegen des Widerstands seiner Ministerkollegen die Verhängung des inneren Kriegszustandes auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung nicht durchzusetzen vermochte, erzwang er die Auflösung des Reichstags. Den Wahlkampf plante er als "Vernichtungskrieg gegen die Sozialdemokratie" zu führen. Entsprechende behördliche und polizeiliche Schikanen folgten. Aber auch die linksliberale Fortschrittspartei führte den Wahlkampf in erster Linie gegen die Sozialdemokratie gerichtet unter der Parole "Hinaus mit der Sozialdemokratie aus dem Reichstag!"⁵⁴⁾

51) Allgemein wird die entsprechende Nachricht in der Depesche des Wolffschen Telegraphenbüros als von Bismarck veranlasste Fälschung dargestellt (Schminck-Gustavus, 1978, S. 259; Pack, 1961, S. 54); nur Huber verschweigt dies und führt stattdessen aus: "Obwohl Nobiling bei der ersten Vernehmung erklärte, sozialdemokratische Versammlungen besucht zu haben und Anhänger sozialistischer Ideen zu sein, ließ eine konkrete Verbindung zur Sozialistischen Arbeiterpartei sich nicht nachweisen. Doch läßt sich mit größerer Sicherheit als von dem ersten Anschlag von dieser zweiten Tat sagen, daß sie aus der Vorstellungswelt des sozialrevolutionären Anarchismus hervorgegangen war. Die Frage, ob die Sozialistische Arbeiterpartei als solche eine Mitverantwortung traf, wird immer ein Gegenstand lebhaften Streits sein (sic!)", und weiter: "Durch die lange Duldung des anarchistischen Flügel fiel immerhin ein gewisser Schatten der Mitverantwortung für Taten des individuellen Terrors auf die Parteiführung (sic!)" (Huber 4, 1969, S. 1155 f.); da Huber diese angeblichen Taten nicht benennt und ein anarchistischer Flügel sich in der Sozialdemokratie erst nach Inkrafttreten des Sozialistengesetzes unter dem Eindruck von verschärfter staatlicher Repression und Illegalisierung der Partei herausbildete (Pack, 1961, S. 133; Bernstein 2, 1907, S. 26 ff.), muß Hubers These m.E. als haltlos und als diffamierend abgelehnt werden; zur Lenkung der Tagespresse durch Verbreitung offiziöser Nach-

c. Funktion und Durchsetzung des Sozialistengesetzes

Bismarck bezweckte mit dem neuerlichen Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, das der neue Reichstag verabschieden sollte, die Spaltung der Nationalliberalen voranzutreiben. Außerdem sollte es die stetig stärker werdende Sozialdemokratie unterdrücken angesichts bevorstehender ökonomischer Belastungen durch Schutzzölle und Aufrüstung. In Folge der seit 1873 anhaltend schweren Wirtschaftskrise hatten sich die materiellen Verhältnisse der Arbeitermassen verschlechtert und Massenelend sich verbreitet. Parallel dazu waren Sozialdemokratie und sozialistische Gewerkschaften gewachsen. Angesichts der Beschränkung der Profitgrenzen war für die Unternehmer die Konzessionsfähigkeit gegenüber der Arbeiterklasse gesunken.⁵⁵⁾ Das Sozialistengesetz erweist sich insofern als präventive Repressionsmaßnahme, die eingesetzt wurde, bevor die sozialistische Arbeiterbewegung zu gefährlich wurde.⁵⁶⁾ Die Liberalen standen in dieser Hinsicht vor der Alternative entweder den Rechtsstaat unverletzt zu bewahren oder für den ungestörten Geschäftsgang der Unternehmer zu sorgen.⁵⁷⁾ Der Staat beabsichtigte also, auch ökonomische, d.h. sozusagen "vor-politische" kollektive Aktivitäten der Arbeiterschaft zu unterdrücken, indem mit Hilfe des Sozialistengesetzes Streikbewegungen niedergehalten werden sollten und die sozialistischen Gewerkschaften zerschlagen wurden.⁵⁸⁾

richten durch das Wolffsche Telegraphenbüro: Eberhard Naujoks: Bismarck und das Wolffsche Telegraphenbüro. In: GWU 14 (1963), S. 605-616.

52) Vgl. Klönne, 1978, S. 13.

53) Schminck-Gustavus, 1979, S. 258.

54) Ebd.

55) Abendroth, 1979, S. 18 ff.

56) Fülbert/Harrer, 1974, S. 39.

57) Klönne, 1978, S. 17.

58) Fülbert/Harrer, 1974, S. 39.

Die Reichsregierung bezeichnete als das eigentliche Ziel des Ausnahmegesetzes die "Erstickung der Sozialdemokratie", gestand aber bereits in der Vorlage für den Bundesrat im August 1878 ein, daß dieses Ziel nicht durch Gesetze zu erreichen sei, sondern nur durch geistigen Kampf. Nach Mehring verfolgte Bismarck das Kalkül, die Sozialdemokraten zum Loschlagen zu provozieren, um sie ausrotten zu können.⁵⁹⁾ Der Sozialdemokratie sollte jegliche Weiterexistenz unmöglich gemacht werden, die nicht eine Verletzung des Ausnahmegesetzes bedeutet hätte. Wenn sie schon nicht vernichtet wurde, so sollte sie durch das Ausnahmegesetz dezimiert und klein gehalten werden. Differenzierter war dagegen das Kalkül, das vor allem Nationalliberale mit dem Sozialistengesetz verknüpfen. Sie wollten die reformerische Sozialdemokratie zulassen und nur die revolutionäre Sozialdemokratie unterdrücken, schrieben dem Gesetz also eine "erzieherische Wirkung" zu. Die Sozialdemokratie sollte durch das Sozialistengesetz domestiziert und in das herrschende System integriert werden.⁶⁰⁾

Das Sozialistengesetz hätte also nur die Vernichtung der revolutionären Sozialdemokratie bewirken sollen, die auf eine vollständige Umwälzung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinarbeitete.⁶¹⁾

Der preußische Entwurf des Sozialistengesetzes war bereits am 14. August 1878 an die Öffentlichkeit gedrungen.⁶²⁾ Die Vorlage des Bundesrats wurde ab 9. September im Reichstag behandelt.⁶³⁾ Die Stellungnahmen der bürgerlichen Parteien zum Sozialistengesetz sollten sich als Gradmesser für deren Liberalität erweisen. Zentrum und Fortschrittspartei blieben

59) Mehring 2, 1976², S. 502.

60) Ebd., S. 507 f.; Bennigsen am 10.10.1878 im Reichstag (RT, 4. Legislaturperiode, I. Session 1878, Bd. 1, S. 165 ff.).

61) Ebd.

62) Pack, 1961, S. 79.

63) Ebd., S. 83.

bei der Haltung, ein Ausnahmegesetz abzulehnen, da sie eine Anwendung auch gegen andere mißliebige Parteien befürchteten und prinzipielle Einwände dagegen hatten.⁶⁴⁾ Den Ausschlag dafür, daß das Sozialistengesetz dennoch mit 221 gegen 149 Stimmen am 19. Oktober 1878 im Reichstag verabschiedet wurde, gaben die Nationalliberalen und speziell deren linker Flügel. Franz Mehring hat darauf hingewiesen, daß die Verbesserungen und Veränderungen, die die Nationalliberalen durchsetzten von zwei Ausnahmen abgesehen ohne Bedeutung waren und nur der Selbsttäuschung der Nationalliberalen diene, Liberalisierungen durchgesetzt zu haben.⁶⁵⁾

Das "Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie"⁶⁶⁾ trat gleich nach seiner Verabschiedung am 21. Oktober 1878 in Kraft.⁶⁷⁾ Nach dem Ausnahmegesetz waren solche Vereine, Versammlungen sowie öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge, Druckschriften und Geldsammlungen zu verbieten, "welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung bezwecken". Zuwiderhandlungen gegen Verbote, z.B. die Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, die Teilnahme an verbotenen Versammlungen oder die Verbreitung verbotener Druckschriften wurden mit Geld- oder Gefängnisstrafen bis zu einem halben Jahr geahndet. Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Gastwirten konnte die Weiterfüh-

64) Schminck-Gustavus, 1978, S. 261.

65) "Begrenzung des Gesetzes auf die Dauer von 2 1/2 Jahren und die Bestimmung, daß nicht durch eine polizeiliche Verfügung, sondern nur durch ein gerichtliches Erkenntnis berufsmäßigen Agitatoren oder aufgrund des Gesetzes bestraften Personen der Aufenthalt beschränkt werden oder der Gewerbetrieb untersagt werden dürfe, wobei dann auch noch festgesetzt wurde, daß sich die Aufenthaltsbeschränkung nicht auf den Wohnsitz des Verurteilten erstrecken dürfe, vorausgesetzt, daß er ihn schon sechs Monate innehatte" (Mehring, 1976², S. 508).

66) Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 34, S. 351-358; Wortlaut siehe unten (Anhang 1).

67) Pack, 1961, S. 115.

zung ihres Gewerbebetriebes verboten werden, wenn sie die durch das Sozialistengesetz kriminalisierten sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen Bestrebungen "zum Geschäfte mach(t)en". Die Verbote, die auf Grund des Sozialistengesetzes vorzunehmen waren, hatten nicht Gerichte, sondern Polizeibehörden zu verfügen, weil das Sozialistengesetz kein Justiz-, sondern ein Polizei- bzw. Maßnahmegesetz war. Zuständig für die Verbote waren die Landespolizeibehörden der Einzelstaaten. In Württemberg waren dies die Kreisregierungen. Gegen Verbote von Organisationen und von Druckschriften konnten Beschwerden an eine eigens dafür eingerichtete Reichskommission gerichtet werden. In der Praxis blieben sie aber meist erfolglos.⁶⁸⁾ Die im Sozialistengesetz vorgesehenen Bestimmungen des "kleinen Belagerungszustandes" (§ 28) wirkten sich als besonders bedrückend für die Sozialdemokratie aus. Der "kleine Belagerungszustand" wurde während der Geltungsdauer des Sozialistengesetzes in folgenden Städten und deren Umgebung verhängt: Berlin, Leipzig, Hamburg, Altona, Frankfurt a.M., Offenbach, Stettin und Spremberg. Dort konnten Personen, "von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten war", von den Behörden ausgewiesen werden. Insgesamt wurden 797 Personen aus ihren Wohnorten ausgewiesen, davon 89 Personen mehrmals. Zusammen gerechnet wurden 891 Ausweisungen verfügt.⁶⁹⁾

Das Sozialistengesetz wurde viermal verlängert und blieb bis zum 30. September 1890 in Kraft. Bei den Abstimmungen über die Verlängerungsanträge im Reichstag opferten auch einige

68) Von 318 Beschwerden wurden 69 von der Reichs-Kommission für begründet erachtet; insgesamt waren 2 167 sozialistengesetzliche Verbote von Organisationen und Druckschriften verfügt worden (Leo Stern (Hrsg.): Der Kampf der deutschen Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialistengesetzes 1878-1890. Die Tätigkeit der Reichs-Kommission. Berlin 1956 (Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 3/I), S. 9).

69) Heinzpeter Thümmel: Sozialistengesetz § 28. Ausweisungen und Ausgewiesene 1878-1890. Berlin 1979, S. 120.

Freisinnige und Zentrumsabgeordnete demokratische Prinzipien der parteipolitischen Opportunität, indem sie für das Ausnahmegesetz stimmten oder es durch ihr Fernbleiben passieren ließen.⁷⁰⁾ Die Mehrheiten im Reichstag für die Verlängerungen des Sozialistengesetzes sind Ausdruck der mangelnden Liberalität der meisten bürgerlichen Parteien. Zugleich zeigen sie die Schwäche der demokratischen Kräfte im Reichstag, die bereit waren, die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit prinzipienfest zu verteidigen.

d. Die Aufhebung des Sozialistengesetzes

Die Ursachen für die Aufhebung des Sozialistengesetzes sind vor allem darin zu sehen, daß sich offenkundig erwiesen hatte, daß es nicht geeignet war, die Aufwärtsentwicklung der Sozialdemokratie wesentlich zu beeinträchtigen. Sowohl die Reichstagswahlen als auch der Große Bergarbeiterstreik von 1889 hatten den wachsenden Masseneinfluß der Sozialdemokratie bewiesen. Der Streik der 150 000 Bergarbeiter war "Ausdruck des völligen Mißerfolgs Bismarckscher Methoden, mit Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie fertig zu werden". Bismarck blieb nun "nur noch - wollte er nicht freiwillig und öffentlich den Konkurs ansagen - die Verschärfung des Sozialistengesetzes, und diese auch nur in einer scheinbar Zugeständnisse enthaltenden Form, weil das dem äußeren Anschein nach die vom Kaiser und von starken Gruppen in den Parteien angestrebte 'soziale Befriedung' nicht ausschloß."⁷¹⁾

Die bürgerlichen politischen Parteien standen nun vor der Alternative einer Verschärfung der Repression gegenüber der Sozialdemokratie oder der Aufhebung der ausnahmegesetzlichen Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber der Sozialdemokratie. Die Kartellparteien, Freikonservative, Deutsch-Konservative und Nationalliberale, hatten sich seit Herbst 1889 nicht mehr über die Formen der Repression gegenüber der Sozialdemokratie

70) Pack, 1961, S. 119 ff.

71) Seeber, 1977, S. 313.

einigen können. Dabei wollte die Mehrheit des Reichstags das Sozialistengesetz durchaus beibehalten und es, entsprechend der Regierungsvorlage, zu einer Dauereinrichtung machen, indem seine zeitliche Befristung fortfallen sollte. Nur wollten die Nationalliberalen das Gesetz durch Streichung des "kleinen Belagerungszustands" und des Ausweisungsparagraphen (§ 28, bzw. § 24 der Regierungsvorlage) entschärfen, während es die Deutsch-Konservativen durch Hinzufügung einer Bestimmung verschärfen wollten, die es zugelassen hätte, ausgewiesene Sozialdemokraten auch nach Aufhebung des kleinen Belagerungszustandes nicht an ihren Heimatort zurückkehren zu lassen, dadurch, daß eine behördliche Genehmigung für die Rückkehr vorgesehen wurde.⁷²⁾

Schließlich waren wahltaktische Überlegungen ausschlaggebend dafür, daß die uneins gewordenen Kartellparteien keinen Kompromiß zu Stande brachten. Die Deutsch-Konservativen wollten das Gesetz lieber abgeschafft als weiter verwässert sehen.⁷³⁾ Die Abschaffung des Ausweisungsparagraphen hätte für sie das Eingeständnis bedeutet, mehr als ein Jahrzehnt lang eine falsch, unwirksame Politik unterstützt zu haben. Die Nationalliberalen dagegen wollten im Wahlkampf demonstrieren, sie hätten effektiv die Entschärfung des Ausnahmegesetzes bewirkt.⁷⁴⁾ Aus taktischen Gründen verzichtete Bismarck darauf, ein entschärftes Sozialistengesetz vom Reichstag verabschieden zu lassen.

Das Sozialistengesetz fiel am 25. Januar 1890, als der Reichstag mehrheitlich die Regierungsvorlage ablehnte, die es zu einem zeitlich unbefristeten, verschärften Gesetz machen sollte.⁷⁵⁾ Mit der Ablehnung des Sozialistengesetzes durch den Reichstag war das "innenpolitische Kernstück der Bismarckschen Politik" gescheitert.⁷⁶⁾

72) Pack, 1961, S. 205.

73) Ebd., S. 208.

74) Seeber, 1977, S. 321.

Ehe Bismarck Gelegenheit erhielt, vor Auslaufen des Sozialistengesetzes am 30. September 1890 dessen Verlängerung in der alten oder in einer verschärften Fassung durchzusetzen, stürzte er am 20. März 1890 selbst. Der Aufstieg der sozialdemokratischen Partei, die sich in den achtziger Jahren zur Massenpartei entwickelt hatte⁷⁷⁾, zur stärksten Partei bei den Reichstagswahlen hatte ein "vernichtendes Urteil über das Sozialistengesetz und das ganze Bismarcksche System" bedeutet.⁷⁸⁾

Gustav Seeber u.a. haben darauf hingewiesen, daß seit dem Bergarbeiterstreik von 1889, der die "Kraft und Aktionsfähigkeit der Arbeiterklasse" bewiesen habe, für die bürgerlichen Politiker die Frage, wie der Arbeiterbewegung zu begegnen sei, zu "einem zentralen gesellschaftlichen Problem" geworden sei. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Dezember 1889 und März 1890 sei die Frage der Bekämpfung der sozialistischen Arbeiterbewegung gestanden. Die Tatsache, daß "alle entscheidenden Fraktionen der herrschenden Klassen" sich gezwungen gesehen hätten, in dieser Frage eigene Vorstellungen zu entwickeln und diese praktisch umzusetzen, sei ein "neues Mittel in der Politik der herrschenden Klassen" gewesen. Diesem sei der Bonapartismus als Herrschaftssystem nicht mehr gewachsen gewesen. Und darin sei "der eigentliche Grund für den Sturz Bismarcks" zu suchen.⁷⁹⁾

75) 169 Stimmen gegen die Vorlage, 98, vorwiegend Konservative, dafür (ebd., S. 27); ein Drittel der Abgeordneten fehlte bei der namentlichen Abstimmung, weil sie entweder wegen des Sessionsschlusses nach Hause gefahren waren oder weil sie sich der Entscheidung entziehen wollten (Pack, 1961, S. 233).

76) Seeber, 1977, S. 312.

77) Steinberg, 1974, S. 52.

78) Seeber, 1977, S. 357.

79) Ebd., S. 391 f.

e. Das Sozialistengesetz als Maßnahme- und Ausnahmegesetz und sein Verhältnis zu den Grundrechten

Die formale Freiheit und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz war ein Glaubenssatz der bürgerlichen Rechtstheorie. "Gleichheit und Freiheit" als Parole der bürgerlichen Revolution gegen die feudale Gesellschaft waren das bürgerliche Gegenbild von feudaler Ungleichheit und Unfreiheit. Während der bürgerlichen Revolution von 1848 waren die Kommunikations- und Freiheitsrechte auf den Barrikaden vorübergehend erkämpft worden. Zum großen Teil wurden sie nach der Reaktionsperiode in den sechziger Jahren wieder zurückerlangt. Friedrich Engels hat die politischen Freiheitsrechte, die Pressefreiheit sowie das Recht auf freie Versammlung und Vereinsbildung als "Bewegungsorgan" für den Kampf der Sozialdemokratie bezeichnet. Nun wurde durch das Sozialistengesetz das Prinzip der formalen Freiheit und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz eklatant verletzt. Dies hatte erhebliche Legitimationsprobleme für die bürgerlichen politischen Kräfte zur Folge, die dem Sozialistengesetz zugestimmt hatten. Fortan galt als leitendes Prinzip im bürgerlichen Recht das Prinzip von Regel und Ausnahme, d.h. von allgemeinem Gesetz und sondergesetzlicher Ausnahme. Dies bedeutete die Unterwerfung der staatsbürgerlichen Freiheit unter die Staatsraison. Der entscheidende Unterschied des Sozialistengesetzes zu vorangegangenen reaktionären Gesetzen und Erlassen, die die politischen Freiheitsrechte eingeschränkt hatten, war der, daß das Bürgertum die reaktionären Gesetze überwiegend bekämpft hatte. Die reaktionären Repressionsgesetze und -maßnahmen waren von der Feudalgewalt getragen worden. Nun wurde ein solches Gesetz erstmals mitgetragen von der Mehrheit des Bürgertums. Das Sozialistengesetz war damit der rechtsideologische Ausdruck des Bündnisses von Bourgeoisie und feudaler Reaktion im zweiten deutschen Kaiserreich.

80) Es markiert den Beginn der partiellen Auflösung und Zer-

80) Schminck-Gustavus, 1978, S. 401 f.

störung der bürgerlichen Rechtsordnung und zwar mit dem Zweck, die "Gegenklasse" des Bürgertums, die Arbeiterklasse, zu treffen.⁸¹⁾

Der Einschränkung bürgerlicher Freiheitsrechte stand nach Auffassung des nationalliberalen Reichstagsabgeordneten und Juristen Rudolf Gneist nicht entgegen, daß jene durch die Aufführung von Grundrechten in den Verfassungen eines großen Teils der Einzelstaaten des Reichs gewährt waren, weil Reichsrecht das Recht der Einzelstaaten breche und eine diktatorische Gewalt ausübe.⁸²⁾ Die politische Opposition der Sozialdemokratie wurde aus dem Kreis des Legalen durch die Aberkennung ihrer politischen Freiheitsrechte ausgesondert. Die Reichsregierung hatte in den Motiven zu ihrer Vorlage des Sozialistengesetzes an den Bundesrat vom 13. August 1878 ausgeführt, das Ziel der sozialistischen Bewegung sei der "Bruch mit der gesamten Rechtsentwicklung der Kulturstaaten".⁸³⁾ Das Sozialistengesetz sei "ein Gebot der Selbsterhaltung für Staat und Gesellschaft".⁸⁴⁾

Das Sozialistengesetz war kein "Justizgesetz" im Sinne eines Strafgesetzes, sondern ein Verwaltungsgesetz im Sinne einer Reichspolizeiordnung gegen die sozialdemokratischen Elemente der Presse und des Vereinswesens. Damit wurde das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt, da das gleiche Delikt eines Nichtsozialdemokraten nicht verboten wurde.⁸⁵⁾ Dessen waren sich die Nationalliberalen bei der Zustimmung zum Sozialistengesetz bewußt, wie die Rede Ludwig Bambergers vom 12. Oktober 1878 im Reichstag zeigt.⁸⁶⁾ Der Schutz des bürger-

81) Abendroth, 1979, S. 14.

82) Rudolf Gneist: Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Berlin 1878, S. 11; vgl. oben (I.3.a., Anm. 18).

83) Zit. n. Huber 4, 1967, S. 1157.

84) Ebd.

85) Gneist, 1878, S. 11.

86) RT, 4. Legislaturperiode, I. Session 1878, Bd. 1, S. 228 f.

lichen Besitzes war Bamberger wichtiger, als das Prinzip der Rechtsgleichheit aller Bürger.⁸⁷⁾ Nach Auffassung von Rudolf Gneist stellte "die außerordentliche Lage des Reichs" den Reichstag vor die Alternative, "ob unser Mißtrauen gegen die verbündeten Regierungen das größere ist - oder das Mißtrauen gegen die Sozialdemokratie und die Besorgniß vor ihren Ausschreitungen".⁸⁸⁾ Polemisch bewertete Gneist das gesunde Volksempfinden bei der Entscheidung über diese Alternative höher als den juristischen Sachverstand.⁸⁹⁾ Gneist nahm eine Güterabwägung von Rechtsschutz für einzelne Bürger und Interesse von Staat und Gesamtheit vor, wobei er dem letzteren höhere Bedeutung beimaß: "Wo das öffentliche Interesse und die Existenz des Staats und der Gesellschaft auf dem Spiele steht, müssen sich die Privatinteressen in stärkerem Maße unterordnen, als in jenen untergeordneten Gebieten der täglichen Ordnung des bürgerlichen Lebens." Zurückzustehen hätten "das vorübergehende lokale Interesse der Abhaltung einer *V e r s a m m l u n g*", einzelne Vermögensinteressen. Auch müsse "eine zeitweise Beschränkung von Privatvereinen" akzeptiert werden. Und auch der Geldwert oder das Vermögensinteresse an einem Druckerzeugnis falle nicht ins Gewicht. Nur dann, wenn die bürgerliche Existenz in Frage stehe, es sich also um die Untersagung eines bürgerlichen Gewerbes handle, sei eine gerichtliche Entscheidung der polizeilichen Maßnahme vorzuziehen.⁹⁰⁾

87) Ebd., S. 233.

88) Gneist, 1878, S. 22.

89) Man müsse bedenken, "daß die schweren verhängnisvollen Ereignisse, die wir erlebt haben, in den Wählern deutscher Nation das schlummernde Bewußtsein der *M i t - v e r a n t w o r t l i c h k e i t* für den *S t a a t* erweckt haben, und daß der schlichte Verstand oft sicherer das Große und das Kleinere im Staatsleben abwägt als der technisch gebildete Jurist" (ebd., S. 23).

90) Ebd., S. 20 f.

Die konservative Verfassungsgeschichtsschreibung bejaht das Prinzip von allgemeinem Gesetz und sondergesetzlicher Ausnahme, das dem Sozialistengesetz zugrundeliegt. Sie findet insofern bei aller Kritik am Sozialistengesetz auch positive Aspekte dieses Ausnahmegesetzes.⁹¹⁾ Huber bezeichnet das Sozialistengesetz als "eine in Gesetzesform gekleidete Maßnahme des Verfassungsschutzes"⁹²⁾ und hält es als Maßnahme der Gefahrenabwehr in dem Fall für "zulässig und geboten", wenn die sozialdemokratische Bewegung einen revolutionären Charakter hatte.⁹³⁾ Eben dies aber war nach Hubers Auffassung strittig. Huber bewertet damit das Prinzip der Legalität des keinesfalls demokratisch zu nennenden zweiten deutschen Kaiserreichs höher als das Prinzip der demokratischen Legitimität und der Volkssouveränität.⁹⁴⁾

Durch das Sozialistengesetz wurden politische Freiheitsrechte der Sozialdemokratie insbesondere in den Bereichen des Wahlrechts, des Versammlungs- und Vereinsrechts und der Pressefreiheit aufgehoben. Die Tatsache, daß das Sozialistengesetz die Teilnahme von Sozialdemokraten an Wahlkämpfen und

91) Schminck-Gustavus, 1978, S. 412.

92) Huber 4, 1967, S. 1158.

93) Ebd.

94) Ebd., S. 1147; Huber gesteht zwar zu, daß "ein dem Schutz der Verfassung dienendes Parteiverbot (...) den Verfassungsstaat in seinen substantiellen Bedingungen" beeinträchtigt, aber er ist bereit, "diese grundsätzlichen Bedenken" einmal beiseite zu stellen und in seinen Augen positive Aspekte des Sozialistengesetzes zu erörtern (ebd., S. 1159); laut Huber ist die Kernfrage des Problems 'Ausnahmegesetz' die Frage, wer die Kompetenz zur Deklaration einer oppositionellen Gruppe als "Verfassungsfeind" besitzt; liege die Kompetenz bei der Legislative, wie beim Sozialistengesetz, so habe dies den "Vorteil einer stärkeren Kontrolle durch die öffentliche Meinung", als wenn die Exekutive zu entscheiden hätte, und die Möglichkeit der "Selbstkorrektur von Fehlentscheidungen", die bei einer Entscheidungskompetenz der Judikative nicht gegeben sei (ebd.).

die Wahrnehmung von Parlamentsmandaten nicht unter Verbot stellte, ist keineswegs als Zeichen der Liberalität der Reichsregierung zu werten. Alleine wegen des Widerstandes des Reichstags wurde verhindert, daß den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten ihr Mandat entzogen wurde bzw. dessen Ausübung durch scharfe Verfolgung verunmöglicht wurde.⁹⁵⁾

Eine vollständige Bilanz über Versammlungs- und Vereinsverbote auf Grund des Sozialistengesetzes zu ziehen ist unmöglich.⁹⁶⁾ Die Versammlungsverbote und -auflösungen waren sehr willkürlich, weil sie direkt durch Polizeibeamte und Polizeibehörden verfügt wurden. Vereinsverbote und Verbote von Druckschriften waren allgemein etwas regelmäßiger, weil sie durch Beschwerde von der eigens dafür eingerichteten Reichscommission geprüft werden konnten. Die Justiz hat im Vergleich zu den Polizeibehörden bei Verurteilungen auf Grund des Sozialistengesetzes "merkliche Zurückhaltung geübt". Der Strafvollzug war für verurteilte Sozialdemokraten besonders hart.⁹⁷⁾ Die erhaltengebliebene sozialdemokratische Presse musste vorsichtiger schreiben als die übrige oppositionelle Presse aus Furcht, verboten zu werden. Z.T. wurden durch anhaltende Verbote sozialdemokratische Presseunternehmungen regelrecht ruiniert.

Das Sozialistengesetz bot durch verschiedene Handhaben die Möglichkeit zur politischen Ausbürgerung der sozialdemokratischen Opposition. Das wichtigste Instrument in dieser Hinsicht war die Verhängung des sogenannten kleinen Belagerungszustandes. Auf Grund dessen (§ 28 Sozialistengesetz) konnten Versammlungen nur mit vorheriger polizeilicher Genehmigung abgehalten werden, abgesehen von Wahlversammlungen. Außerdem konnte die Verbreitung von Druckschriften in der Öffentlichkeit untersagt werden und Personen, von denen eine Gefährdung

95) Schminck-Gustavus, 1978, S. 405.

96) Mehring, 1976², S. 673.

97) Schminck-Gustavus, 1978, S. 407.

der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen war, sogar der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften untersagt werden, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Auf Grund des dritten Absatzes des § 28 des Sozialistengesetzes sind insgesamt 797 Personen aus ihrer Heimatstadt ausgewiesen worden. Z.T. wurden sie anschließend aufgrund des Sozialistengesetzes bzw. aufgrund des Vagabundenparagraphen des Freizügigkeitsgesetzes von Ort zu Ort durch das Reich gehetzt.⁹⁸⁾ Die ursprünglichen Pläne zur Ausbürgerung der sozialdemokratischen Opposition waren noch sehr viel weitergegangen. Bismarck hatte im Juni 1878 sogar dafür plädiert, daß die lokalen Polizeibehörden die Befugnisse erhalten sollten, "alle nicht heimatberechtigten Personen auszuweisen oder sie zu internieren".⁹⁹⁾ Auch die weitergehenden Ausbürgerungspläne Bismarcks, wie er sie durch die "Expatriierungsvorlage" von 1888 zu verwirklichen versuchte, scheiterten, da die Sozialdemokratie die skrupellose Praxis der politischen Polizei im Reichstag enthüllte. Mit der politischen Ausbürgerung der sozialdemokratischen Opposition unter dem Sozialistengesetz ging eine soziale Ausbürgerung einher durch materielle Entrechtung und Verfolgung am Arbeitsplatz, die sich nach Erlaß des Gesetzes gegenüber der vorherigen Repressionspraxis noch verschärfte.¹⁰⁰⁾

2. Württemberg und die erste Vorlage des Sozialistengesetzes

a) Württembergs Haltung im Bundesrat

Im Begleitschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen zur Vorlage des Ausnahmegesetzes vom 16. Mai 1878 wird auf eilige Beschlußfassung gedrängt: "Einer besonderen Motivierung des Entwurfs wird es den hohen Bundesregierungen be-

98) Ebd.

99) Ebd., S. 408.

100) Ebd.

genüber nicht bedürfen (...) Da der Schluß der Reichstags-session schon im Laufe der nächsten Woche bevorsteht, so wird es erforderlich sein, die Beschlußfassung des Bundesraths in kürzester Frist herbeizuführen".¹⁾

Der württembergischen Regierung ging der Entwurf erst am 18. Mai nachmittags zu.²⁾ Mittnacht beauftragte den württembergischen Bevollmächtigten am Bundesrat, v. Spitzemberg, er möge "gegen solche Geschäftsbehandlungen remonstrieren".³⁾ Im Justizausschuß des Bundesrats begannen die Beratungen über die Vorlage bereits am 17. Mai⁴⁾, d.h. bevor die Vorlage bei der württembergischen Regierung eingetroffen war. In der Bundesratssitzung vom 19. Mai waren alle Bevollmächtigten außer dem württembergischen bereits instruiert.⁵⁾ Mittnacht ließ es bewußt darauf ankommen, daß die Instruktionen zu spät für die Entscheidung im Bundesrat eintraf, "da solches Drängen unstatthaft" sei.⁶⁾ Das hatte zur Folge, daß die Vorlage im Bundesrat bereits mehrheitlich angenommen war⁷⁾, als die württembergische Regierung noch nicht einmal zur Beratung zusammengetreten war.⁸⁾ Der württembergische

1) Reichskanzler an Bundesregierungen, 16.5.78 (HStAS E 74^I - 80 c. XI. 1, 1).

2) Telegramm des Ministers des Innern Sick, Stuttgart, an Mittnacht, Hedelfingen, 18.5.78, 18.15 Uhr (HStAS E 130 a - 1014, 2).

3) Vgl. Telegramm Mittnachts, Hedelfingen, an Minister des Innern Sick, Stuttgart, 18.5.78, 17.33 Uhr (HStAS E 150 - 2043 fol. 42).

4) Vgl. Telegramm Mittnachts, Hedelfingen, an Minister des Innern Sick, Stuttgart, 18.5.78, 10.45 Uhr (HStAS E 150 - 2043 fol. 41).

5) Auszug aus dem Bericht Spitzembergs über die Bundesratssitzung vom 19.5.78 (HStAS E 130 a - 1014, 13).

6) Telegramm Mittnachts, Hedelfingen, an Minister des Innern Sick, Stuttgart, 20.5.78, 8.05 Uhr (HStAS E 150 - 2043 fol. 40).

7) Telegramm Spitzembergs, Berlin, an Mittnacht, Stuttgart, 20.5.78, 15.10 Uhr (HStAS E 130 a - 1014, 14).

Bevollmächtigte enthielt sich daher mangels einer Instruktion bei der Abstimmung der Stimme⁹⁾, wozu ihn Mittnacht ausdrücklich telegraphisch angewiesen hatte.¹⁰⁾

Gegenüber dem Reichskanzler-Amt ließ Mittnacht die Bitte äußern, in Zukunft in solchen Fällen Sendungen an ihn persönlich zu schicken. Der Umschlag der Sendung, die den Entwurf enthalten hatte, sei nicht als eilig gekennzeichnet gewesen und sei an das Ministerium des auswärtigen Angelegenheiten gerichtet gewesen.¹¹⁾ Die württembergische Gesandtschaft in Berlin kritisierte Mittnacht deswegen, weil sie nicht sofort nach Erhalt der Vorlage (am 17. Mai nachmittags) den wesentlichen Inhalt telegraphiert habe. "Es hätte dann die Berathung im Staatsministerium sofort vorbereitet, nament(lich) Seiner Maj. dem Könige Anzeige erstattet w(erden) können." Mit dem Telegramm, das am 17. Mai abends eingelaufen sei, der Justizausschuß werde "am Samstag Ab(en)d über die neueste Vorlage (die wir nicht kannten) berathen, (war) nichts anzufangen".¹²⁾ Mittnacht betrachtete die durch die "Überrumpelungstaktik" Bismarcks ausgelöste "überhastete Geschäftsbehandlung (als) kaum noch mit der Würde der Regierungen vereinbar".¹³⁾ Die Vorlage selbst "mache" den Eindruck eines übereilten (...) bedenklichen Elaborats".¹⁴⁾

8) 20.5.78, 17.00 Uhr (HStAS E 130 b - 179).

9) Protokoll der Sitzung des Bundesrats vom 20.5.78 (HStAS E 74^I - 80 c. XI. 1, 19).

10) Telegramm Mittnachts, Hedelfingen, an Spitzemberg, Berlin, 20.5.78, 8.05 Uhr (HStAS E 74^I - 80 c. XI. 1, 13).

11) Mittnacht an Spitzemberg, 10.5.78 (HStAS E 74^I - 80 c. XI. 1, 22).

12) Mittnacht an Berliner Gesandten (Konzept), 21.5.78 (HStAS E 130 a - 1014, 20).

13) Mittnacht an Soden, München, 21.5.78 (HStAS E 75 - 349).

14) Mittnacht an Soden, München, (Konzept), 21.5.78 (HStAS E 130 a - 1014, 20).

In der Sitzung des Staatsministeriums vom Montag, 20. Mai¹⁵⁾, wurden mehrfache Bedenken gegen den Entwurf geäußert und Abänderungsanträge gestellt. Innenminister v. Sick bemängelte die unklare Formulierung in § 1 ("welche die Ziele der Sozialdemokratie" verfolgen). Es sei zweifelhaft, ob sich der Entwurf ausschließlich gegen die Sozialdemokratie richte oder auch gegen Bestrebungen, deren Ziele den Sozialdemokraten verwandt seien. Er plädierte deswegen für die Hinzufügung der Worte "in einer die bestehende sittliche oder rechtliche Ordnung gefährdenden Weise".¹⁶⁾ Diesem Vorschlag wurde einmütig zugestimmt. Ebenso argumentierte der Vizedirektor des Justizministeriums, Staatsrat v. Beyerle: § 1 lasse nicht deutlich erkennen, ob die Endziele der Sozialdemokraten oder sämtliche Ziele der Sozialdemokraten in Betracht zu ziehen seien oder auch Tendenzen, die sie mit anderen Parteien gemein hätten. Ministerpräsident v. Mittnacht kritisierte vor allem die Bestimmung in § 1, wonach die Verbote vom Bundesrat auszusprechen seien. Dem Bundesrat als höchster Behörde des Reichs werde damit eine "eigenthümliche Stellung" zugewiesen. "Es sei aber am Ende ganz einerlei, wie man den § 1. fasse, denn der Reichstag könne auf das Gesetz nicht eingehen." Mittnacht schlug vor, statt des dritten Absatzes des § 1 zu sagen: "Versagt der Reichstag seine Zustimmung, so ist das Verbot aufzuheben." Der Bundesrat würde dann über die Aufhebung des Verbots zu beschließen haben. Mittnachts Vorschlag fand einmütige Zustimmung. Einige weitere Änderungsanträge betrafen lediglich Ausführungsprobleme.¹⁷⁾

15) HStAS E 130 b - 179.

16) Vgl. der ähnlich lautende Änderungsantrag Sachsens (siehe unten).

17) Verbote von Druckschriften etc. sollten nur vom Bezirkspolizeiamt und nur außerhalb von dessen Sitz von der Ortspolizei durchgeführt werden (§ 2); § 3 sollte in diesem Sinn geändert werden; auf Antrag Mittnachts wurde folgender Zusatz beschlossen: "In den Fällen der §§ 2 und 3, in welchen die Ortspolizeibehörde zuständig ist, kann das Bezirkspolizeiamt einschreiten, wenn erstere von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht." (HStAS E 130 b - 179).

In den Paragraphen 4 und 5 sollten auf Antrag von Staatsrat v. Beyerle die Strafanforderungen mit denen in den Paragraphen 129 und 130 des Strafgesetzbuches in Übereinstimmung gebracht werden. § 6 sollte ganz wegfallen.

§ 6 wurde vom Bundesrat auf Antrag Badens tatsächlich gestrichen. Auch die Bestimmung über die Außerkraftsetzung eines Verbots durch den Reichstag wurde so geändert, daß sie dem Sinn des württembergischen Änderungswunsches entsprach, d.h. als letzte Instanz hatte der Bundesrat zu entscheiden. Im übrigen fanden die Intentionen der württembergischen Änderungsanträge im Bundesrat keine Berücksichtigung.¹⁸⁾ Auch der Kerngehalt des Gesetzes, die pauschale Illegalisierung der Ziele der Sozialdemokratie, stieß auf Opposition im Bundesrat. Im Justizausschuß stimmte die Mehrheit für den Antrag Sachsens, an Stelle von "Sozialdemokratie" die Formulierung "auf die Untergrabung der rechtlichen und sittlichen Ordnung gerichtete Bestrebungen" zu setzen. Preußen war jedoch hier nicht wie bei der Streichung des § 6 zum Nachgeben bereit, da auf diese Weise die Schlagkraft des Gesetzes gemindert werde. Mit Unterstützung Badens, das befürchtete, ein solcher "Gummiparagraph" könne einmal sehr leicht mißbraucht werden, wurde im Bundesratsplenium die alte Fassung wiederhergestellt.¹⁹⁾ Die meisten Regierungen empfanden es "als überaus problematisch, daß der Bundesrat als Aufsichtsbehörde über das Vereinswesen fungieren sollte, und noch mehr, daß der Reichstag dabei gewissermaßen zur Rekursinstanz bestimmt und ihm so eigentlich den Ländern zukommende Exekutivrechte eingeräumt wurden."²⁰⁾ Dennoch wurde diese Regelung nicht wesentlich geändert.

18) Das Strafmaximum in den §§ 4 und 5 wurde nicht auf zwei Jahre beschränkt; Baden war mit seinem dahingehenden Antrag im Bundesrat alleine geblieben (Hans Klaus Reichert: Baden im Bundesrat 1871-1890. Phil. Diss. Freiburg i.B. 1962, S. 96).

19) Gall, 1973, S. 492.

20) Ebd.

Gegen das Gesetz stimmten nur Hessen, da die Strafbestimmungen in Ergänzung des Strafgesetzbuches ausreichten, sowie Hamburg²¹⁾ und Bremen wegen der "Eilfertigkeit und Überstürzung, welche nicht zulasse, die Vorlage in der dem Gegenstand entsprechenden Gründlichkeit zu prüfen".²²⁾ Demgegenüber stimmte Baden, das durch die Vorlage in eine sehr schwierige innenpolitische Situation gekommen war, trotz schwerer Bedenken zu. "Besondere Bedenken erregte bei der badischen Regierung insbesondere die unklare, sehr dehnbare Fassung der einzelnen Paragraphen, sowie die Tatsache, daß der Bundesrat gewissermaßen zu obersten Aufsichtsbehörde über das Vereins- und Versammlungswesen erklärt wurde, was, wie der Großherzog zu Grimm bemerkte, fatal an die Karlsbader Beschlüsse erinnere".²³⁾ Bayern hatte der Vorlage aus Opportunitätsgründen²⁴⁾ und aus Rücksicht auf die Revolutionsfurcht des bayrischen Königs zugestimmt, nach Ansicht des württembergischen Gesandten in München, "in einer sonst ungewohnt raschen Weise". "Äußere und innere Gründe, Rücksichten (...) für den eignen Monarchen, der in der Socialdemokratie die größte Gefahr der Zeit erkennt", hätten die bayrische Regierung zur Zustimmung bewogen, obwohl die Minister "der Vorlage nicht zugethan" seien. Der Innenminister halte die Vorlage für "anomal, inopportun und politisch unklug (...), zumal mit ihren polizeilichen Willkürbestimmungen".²⁵⁾ Die bayrische Regierung insgesamt wünschte indeß lediglich "eine bestimmtere Fassung der Thatbestandsmerkmale".²⁶⁾

21) Hans-Georg Schönhoff: Hamburg im Bundesrat. Die Mitwirkung Hamburgs an der Bildung des Reichswillens 1867-1890. Hamburg 1967, S. 76.

22) Pack, 1961, S. 32.

23) Gall, 1973, S. 490.

24) Binder, 1971, S. 115.

25) Soden, München, an Mittnacht, 21.5.78 (HStAS E 46-48 - 1224).

26) "etwa nach dem Vorbild des Artikels 118 des bayrischen Strafgesetzbuches von 1861" (Pfretzschner an Rudhart, 19.5.78 (HStA MÜ MA II Nr. 76513 fol. 8)).

Daß Mittnacht mit der absichtlich zu spät erteilten Instruktion des württembergischen Bevollmächtigten taktische Überlegungen im Auge hatte, geht daraus hervor, daß er den Bevollmächtigten Spitzemberg unverzüglich telegraphisch korrigierte, als dieser meinte, er habe die telegraphische Instruktion wohl so aufzufassen, daß die württembergische Regierung "dem Gesetz als Ganzem auch in der Fassung, in welcher der Bundesrathsbeschluß lautet, zugestimmt haben würde."²⁷⁾ Mittnacht telegraphierte an Spitzemberg: "Frage, ob W. (ir) dem Gesetz in (der) Fassung (des) Bundesraths zugestimmt haben würden (Unterstreichung im Original), zu entscheiden kein Anlaß."²⁸⁾ Später soll Mittnacht gegenüber Julius Hölder geäußert haben: "So wie es (das Sozialistengesetz) vorgelegen habe, hätte sie (die württembergische Regierung) nicht zustimmen können."²⁹⁾ Ohne Zweifel ist inhaltlich gesehen die dem Bundesrat zugewiesene Rolle und die damit einhergehende faktische Einschränkung von einzelstaatlichen Exekutivrechten ausschlaggebend dafür gewesen, daß Mittnacht der Vorlage nicht zustimmen wollte. Die reservierte Haltung der württembergischen Regierung gegenüber der Vorlage muß als Demonstration gegenüber der preußischen Regierung gewertet werden, daß Württemberg, ohne vorher Zeit zu reiflicher Überlegung zu haben, sich nichts vom Reich aufzuzwingen gewillt sei. Die Verzögerungstaktik Mittnachts bot zudem die Möglichkeit, auf das Vorbringen von Änderungsanträgen oder gar einer Ablehnung zu verzichten, mithin eine Belastung des Verhältnisses zu Bismarck zu vermeiden. Der badische Gesandte in Berlin, Freiherr v. Türkheim, meinte, Württemberg habe sich

27) Spitzemberg, Berlin, an Mittnacht, 21.5.78 (HStAS E 130 a - 1014, /25).

28) Telegramm Mittnachts an Spitzemberg, 23.5.78 (HStAS E 130 a - 1014, /25).

29) Bei einer Besprechung im Juni 1878 (Langewiesche, 1977, S. 112). Die Instruktion für den württembergischen Bevollmächtigten enthält keine Anweisungen zum Abstimmungsverhalten, was wegen des späten Zeitpunkts ihrer Erteilung auch überflüssig war (Telegramm Mittnachts an Spitzemberg, 20.5.78, 19 Uhr (HStAS E 74¹ - 80 c. XI. 1, /14).

"schlau aus der Affäre gezogen".³⁰⁾ Mitnachts Haltung war nicht durch eine Ablehnung von Ausnahmegesetzen an sich bestimmt, im Gegenteil, er hielt einschneidendere Regelungen für notwendig, als sie die Vorlage enthielt: "Wir glauben, daß ein wirksames Mittel zur Bekämpfung socialdemokratischer Agitationen nach Lage der Verhältnisse nur noch in der Befugniß, gefährliche Persönlichkeiten auszuweisen, gefunden w. (erden) kann".³¹⁾ Ein offenes Opponieren in der Sache hielt Mitnacht nicht für notwendig, da er davon überzeugt war, daß der Reichstag der Vorlage ohnehin nicht zustimmen werde. So konnte er auf ein persönliches Eingreifen getrost verzichten: "Meinerseits in dieser Sache persönlich in Berlin thätig zu werden, ist mir bis jetzt nicht in den Sinn gekommen."³²⁾

b. Die Wirkung des Hödel-Attentats und der ersten Sozialistengesetzvorlage in der württembergischen Öffentlichkeit³³⁾

Das Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelm I. vom 11. Mai 1878 ließ in der württembergischen Presse³⁴⁾ - abgesehen von den

30) Türkheim, Berlin, an Turban, Karlsruhe, 22.5.1878 (GLA Karlsruhe. Akten des Großherzoglich badischen Staatsministeriums. Abt. 233/12718), zit. n. Reichert, a.a.O., S. 96; Württemberg habe in der Bundesratssitzung am 20. Mai behauptet, "die Vorlage sei erst am 19. in Stuttgart eingetroffen und Instruktionerteilung nicht mehr möglich gewesen" (ebd.); in Wirklichkeit war die Vorlage bereits am 18. in Stuttgart eingetroffen (vgl. oben, Anm. 2 und 10).

31) Mitnacht an Soden, München, (Konzept), 21.5.1878 (HStAS E 130 a - 1014, /20).

32) Ebd.

33) Im ff. (III.2.b.-III.4.b.; V) werden u.a. Ergebnisse der materialreichen Magisterarbeit von Monica Stäudle berücksichtigt (Monica Stäudle: Württemberg und die Frage des Bismarckschen Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 im Vergleich mit den bundesstaatlichen Partnern Bayern und Baden. Eine Untersuchung im Spannungsfeld des Verhältnisses Reich und Einzelstaaten. Masch.schr. Magisterarbeit Univ. Tübingen/Historisches Seminar (1974); so-

oppositionellen Blättern - eine Welle der Empörung hochgehen. Der "Schwäbische Merkur"³⁵⁾ brachte zwei Extrablätter heraus.³⁶⁾ Im Mittelpunkt stand allgemein die Sorge um

weit Zitate aus Stäudles Arbeit hier übernommen werden, wurden sie in den Originalen überprüft, wobei vielfach Ungenauigkeiten festzustellen waren; z.B. kommt Stäudle auf Grund eines Lesefehlers zu dem Schluß, Mitnacht habe im Juni 1878 dafür plädiert, man solle sich auf ein Gesetz gegen die sozialdemokratischen Ausschreitungen beschränken (ebd., S. 76); in Wirklichkeit beinhaltet der undatierte Entwurf Mitnachts das Gegenteil, daß nämlich eine solche Einschränkung nicht erfolgen solle (Mitnacht, Konzept, ohne Datum (Juni 1878) (HStAS E 130 a - 1014 fol. 99); vgl. unten (III.4.a.).

34) In Württemberg gab es keine regelrechte Regierungspresse (Otto Groth: Die politische Presse Württembergs. Phil. Diss. Tübingen 1915, S. 16); Sprachrohr der Regierung und offizielles Mitteilungsorgan war der "Staats-Anzeiger für Württemberg"; die Zeitungen mit der stärksten Verbreitung in Württemberg vertraten Standpunkte der Deutschen Partei, ohne Parteiorgane zu sein: "Schwäbischer Merkur", Stuttgarter "Neues Tagblatt", "Schwarzwälder Bote" (Hugo Eisenbacher: Die Stellung der württembergischen Presse zu den Anfängen von Bismarcks Kolonialpolitik 1878/85. Phil. Diss. Tübingen 1926, S. 1; siehe unten); die 1880 nach Stuttgart verlegte konservative "Deutsche Reichs-Post" ist für die Zeit vor 1895 nur in Einzelexemplaren im Bundesarchiv Koblenz erhalten (Gert Hagelweide: Deutsche Zeitungen in Bibliotheken und Archiven. Düsseldorf 1974); das katholische "Deutsche Volksblatt" (Schw. Volksbl.) als Organ des Zentrums konnte für diese Untersuchung nur ab 1884 berücksichtigt werden; die Jahrgänge 1880-1883 sind nur in der Bibliothek der Erzabtei Beuron erhalten (ebd., Nr. 1795); da die Zeitungsbestände der Württ. Landesbibliothek Stuttgart im 2. Weltkrieg erheblich reduziert wurden (vgl. Zeitungsverzeichnis, 1. Ausgabe, Stand: März 1977 u. Gesamtkatalog), kann die hier wiedergegebene Presseübersicht nicht vollständig sein.

35) Der "Schwäbische Merkur" war das Blatt "der gebildeten Schwaben" (Martin Plieninger: Die württembergische Presse und die Wendung der Bismarckschen Innenpolitik 1876-1881. Phil. Diss. Tübingen 1921, S. 5); er vertrat im Wesentlichen den politischen Standpunkt seines Verlegers Otto Elben, der als Verehrer Bismarcks der unitarischen Strömung innerhalb der Deutschen Partei anhing (Otto Elben: Geschichte des Schwäbischen Merkurs 1785-1885. Stuttgart 1885, S. 131; vgl. oben (I.2.g.); vgl. Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 110, Anm. 270).

36) Schw. Merkur 114, 14.5.1878.

die Gesundheit des Kaisers. Die Schüsse Hödels hätten sozusagen dem ganzen Reich gegolten. Demgegenüber erklärte der "Beobachter"³⁷⁾, der Anschlag habe einer Einzelperson gegolten. Mordanschläge, gleich wen sie träfen, seien prinzipiell zu verabscheuen und fügte hinzu: "Man tödtet ein System nicht, wenn man einen Menschen mordet."³⁸⁾

Die Empörung richtete sich in den Tagen nach dem Attentat zunehmend gegen die Sozialdemokraten, die für die Tat mitverantwortlich gemacht wurden. Der "Schwäbische Merkur" vertrat zwar die Auffassung, die These von einem direkten Zusammenhang bedürfe "noch des aktenmäßigen Beweises"³⁹⁾, ein mittelbarer Zusammenhang sei aber gegeben: Der Anschlag sei "ein Erzeugnis der Gesetz- und Zuchtlosigkeit, der Schranken- und Meisterlosigkeit unserer Zeit".⁴⁰⁾ Wenig später warf der "Merkur" der sozialistischen Presse intellektuelle Urhebererschaft an dem Attentat vor. Es sei "unmöglich (...) die Behauptung zu widerlegen, daß die Lehren jener Partei eine sittliche Verkommenheit, wie sie bei dem Verbrecher in so ekelerregender Weise blosliegt, fördern mußten."⁴¹⁾ Der Attentäter habe "unter dem Einfluß sozialistischer Irrlehren" gestanden. Deswegen müsse nun etwas geschehen, gegen das "Umsichgreifen" der Sozialdemokratie, "welche einen offenen Umsturz alles Bestehenden durch Gewaltthat anstrebt".⁴²⁾

Ähnlich äußerte sich der der Deutschen Partei nahestehende "Schwarzwälder Bote".⁴³⁾ Die intellektuelle Verantwortung

37) Der "Beobachter" (Beob.) steuerte als Organ der Volkspartei einen radikaldemokratischen, föderalistischen und antipreußischen Redaktionskurs und war das klassische Oppositionsblatt Württembergs.

38) Beob. 120, 23.5.1878.

39) Schw. Merkur 114, 14.5.1878.

40) Ebd.

41) Schw. Merkur 119, 19.5.1878.

42) Schw. Merkur 120, 21.5.1878.

der Sozialdemokratie für das Attentat sei erwiesen: "Eine Lehre, die Alles verdammt, was den Menschen erhebt und beseligt, eine Lehre, die das Individuum einfach zum Thiere degradirt, eine solche Lehre kann keine andere als giftige Früchte tragen." Es gelte nun, diesen "Dorn, der uns in's Fleisch gebohrt hat", zu bekämpfen.⁴⁴⁾ Auch das "Neue Tagblatt"⁴⁵⁾ sprach zunächst von einer geistigen Mittäterschaft der Sozialdemokratie: "zur Ehre der Nation" sei zu hoffen, Hödel sei "durch sozialistischen Gedankenschwulst in einen Zustand geistiger Getrübtheit versetzt worden, der an Wahnwitz, an Verrücktheit grenzt".⁴⁶⁾ Wenig später besann sich das "Neue Tagblatt" eines besseren: Man könne für das "wahnsinnige Verbrechen eines verthierten Menschen" nicht eine politische Partei verantwortlich machen.⁴⁷⁾ Dieses Verbrechen solle "in der Bestrafung des Schuldigen seinen Abschluß" finden.⁴⁸⁾ Offensichtlich hatte die Vorlage des Sozialistengesetzes den Gesinnungswandel bewirkt.

In seiner Stellungnahme zur ersten Vorlage des Sozialistengesetzes legte sich der "Schwäbische Merkur" Zurückhaltung auf. Trotz der sonst durchweg "reichstreuen" und bismarckfreundlichen Haltung befürwortete er den Antrag Preußens an den Bundesrat nicht vorbehaltlos. Eine verschärfte Anwendung

43) Der "Schwarzwälder Bote" (Schw. Bote) erschien in Oberndorf/Neckar und war zwischen 1876 und 1888 zusammen mit dem Stuttgarter "Neuen Tagblatt" eine der meistgelesenen Tageszeitungen Württembergs (Groth, 1915, S. 36).

44) Schw. Bote, 18.5.1878.

45) Das Stuttgarter "Neue Tagblatt" (N. Tagbl.) war nach seinem Selbstverständnis "über allen Parteihader erhaben" (Carl Esser: Stuttgarter Neues Tagblatt. Stuttgart, 1913, S. 9), stand aber in der Praxis der Deutschen Partei nahe und war gegenüber der Reichsregierung kritischer als der "Schwäbische Merkur".

46) N. Tagbl. 112, 14.5.1878 u. 115/116, 17./18.5.1878.

47) N. Tagbl. 116, 18.5.1878.

48) N. Tagbl. 119, 22.5.1878.

hielt er allerdings für ebensowenig wirksam.⁴⁹⁾ wie eine Verschärfung der geltenden Presse-, Vereins- und Versammlungsrechts.⁵⁰⁾ Nach Ablehnung der Vorlage durch den Reichstag wagte er die Voraussage, daß die ungelöste Frage, "wie der revolutionären Unterwühlung der Grundlagen des Staatswesens gesetzlich zu begegnen sei", nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden werde.⁵¹⁾

Der "Schwarzwälder Bote", der nach dem Attentat am nachhaltigsten die Bekämpfung der Sozialdemokratie gefordert hatte, hielt nun das derzeit geltende Recht für ausreichend und lehnte ein Ausnahmegesetz ab. Er witterte die "Reaktion", "die eben ihre dunklen Schwingen prüft"⁵²⁾, und warnte: "Die preußische Geschichte hat hinreichende Beispiele, welche Verfolgungen und gegen welche Männer unter dem Zeichen des rothen Gespenstes möglich sind".⁵³⁾ Die Zeitung rügte, der Bundesrat habe eine Frage von großer Bedeutung mit einer Eile entschieden, "als ob es sich um eine Bagatelle handelte".⁵⁴⁾ Eine genauere Prüfung der Vorlage durch die Regierungen der Einzelstaaten sei ausgeschlossen gewesen: "Es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob die starke, immer leidenschaftlicher auf ihre letzten Ziele losstürmende reaktionäre Strömung in Preußen gleich zu Anfang und auch bei den ärgsten Mißgriffen die Reichsstaaten mit sich reiße, oder ob sich in den Kreisen der regierenden Politiker eine mahnende und warnende Opposition melde".⁵⁵⁾ Die Vorlage wolle mit einem einzigen Schlag den Liberalismus zu Boden werfen.⁵⁶⁾ Deswegen sei zu hoffen, daß der Reichstag die Vorlage ablehnen

49) Schw. Merkur 120, 21.5.1878 u. 125, 26.5.1878.

50) Schw. Merkur 120, 21.5.1878.

51) Schw. Merkur 125, 26.5.1878.

52) Schw. Bote, 26.5.1878.

53) Schw. Bote, 24.5.1878.

54) Schw. Bote, 26.5.1878.

55) Ebd.

werde: "(...) so muß man hoffen, daß Deutschland die verhängnisvolle Prüfung tapfer bestehe und die Schmach und Demüthigung eines Zurücksinkens in muckerische und junkerliche Barbarei nicht auf sich lade."⁵⁷⁾ Auch das "Neue Tagblatt" argwöhnte: "Er (der Entwurf) ist so kautschukartig und elastisch, daß die Reaktion (...) jederzeit auch die liberalen Parteien in jene Sicherheitsmaßregeln einbeziehen könnte."⁵⁸⁾ Außerdem sei von vorneherein sicher, daß das Sozialistengesetz unwirksam sein werde, denn die "sozialistische Wühlerei im Dunkeln würde durch ein derartiges Gesetz förmlich gefördert".⁵⁹⁾ Überhaupt sei eine Verschärfung des allgemeinen Rechts vorzuziehen, denn ausnahmegesetzliche Regelungen förderten die Willkür.⁶⁰⁾

Den Ausnahmecharakter der Gesetzesvorlage kritisierte am schärfsten der "Beobachter". Seit jeher habe man Ausnahmegesetze entschieden abgelehnt, weil man der Überzeugung sei, "daß man die Schlachten eines Culturkampfes nicht mit dem Aufgebot polizeilicher Hilfstruppen gewinnt (...) eine geistige Bewegung (sei) nur mit geistigen Waffen, nicht mit Gesetzesparagraphen zu bekämpfen (...) es sei ebenso nutzlos als gefährlich (...) die Ventile zu verschließen, wenn man der Dampfkraft Herr werden will."⁶¹⁾ Die Vorlage sei "ein Glaubensbekenntnis der Reaktion". Sie sei "nichts mehr und nichts weniger als die Verhängung eines dreijährigen Belagerungszustandes über das öffentliche Leben der deutschen Nation".⁶²⁾ Sie stelle eine Legalisierung der bisherigen un-

56) Ebd.

57) Ebd.

58) N. Tagbl. 119, 22.5.1878.

59) Ebd.

60) Ebd.

61) Beob. 123, 26.5.1878.

62) Beob. 118, 21.5.1878.

gesetzlichen polizeilichen Verfolgungspraxis gegenüber der Sozialdemokratie dar, insofern sei sie ein "Bequemlichkeitsgesetz".⁶³⁾ Sie treffe nicht nur sozialdemokratische "Ziele", sondern überhaupt "alle unbequemen 'Ziele'". Sie sei "eine politische Handhabe wider Alles, was der Regierung Opposition macht, eine gesetzgeberische Mitrailleurse zum Massener feu er gegen jede Äußerung der öffentlichen Meinung".⁶⁴⁾ Man müsse feststellen, "daß das beabsichtigte Gesetz in Wahrheit jede Meinungsäußerung in Wort und Schrift für vogelfrei erklärt und das freie Wort auf der Tribüne und in der Presse mit einem Knebel versieht, welcher die große Nation der Denker mundtot macht, wenn sie anders zu denken, zu fühlen, zu sprechen wagt, als es der offizielle Musterstil des Denkens, Fühlens und Sprechens erlaubt".⁶⁵⁾ Die "Tendenz der Vorlage" richte sich "nur scheinbar gegen e i n e Partei", sei eine "viel umfassendere", sie treffe, "je nach Bedürfnis, A l l e (...) ohne Unterschied der Partei"⁶⁶⁾: "Die 'sozialdemokratischen Ausschreitungen' sind nur das Aushängeschild, der Köder, um eine Majorität im Reichstage anbeißen zu lassen, die dann unbewußt Ketten für A l l e schmieden soll."⁶⁷⁾ In der Ablehnung der Vorlage durch den Reichstag sah der "Beobachter" "keineswegs eine Niederlage der Regierung": "(...) der Verlauf der Debatte hat bewiesen, daß diese anscheinend so kolossale Niederlage der Regierung eigentlich ein parlamentarischer Sieg und die Ablehnung thatsächlich eine maskierte Annahme ist."⁶⁸⁾ Die Nationalliberalen hätten die Vorlagen zwar abgelehnt, sich aber bereit erklärt, in nächster Zukunft für einen Ersatz des Sozialistengesetzes zu sorgen und zwar in Gestalt einer Verschärfung der Gesetze über Presse- und Vereinswesen. Darin

63) Beob. 122, 25.5.1878.

64) Beob. 123, 26.5.1878.

65) Beob. 120, 23.5.1878.

66) Beob. 122, 25.5.1878.

67) Beob. 120, 23.5.1878.

sei ein "parlamentarischer Schleichhandel und politische Taschenspielererei" zu sehen. Man müsse nun befürchten, daß Gedanken des abgelehnten Ausnahmegesetzes, wie etwa die Bestimmung, "daß Versammlungen von der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängen sollen (...) nicht verloren gehen" würden, sondern Aufnahme in das allgemeine Recht fänden.⁶⁹⁾

3. Die Wirkung des Nobiling-Attentats und der Reichstagsauflösung in Württemberg

a. Die Wirkung in der württembergischen Öffentlichkeit

Das Attentat Karl Nobilings vom 2. Juni 1878 auf Kaiser Wilhelm I. in Berlin hatte in Württemberg einen außerordentlich starken Widerhall. Der "Schwäbische Merkur" berichtete in mehreren Extrablättern und Bulletins über den Zustand des Kaisers, der bei dem Anschlag schwer verletzt worden war. In der "Schwäbischen Kronik" hieß es, das Attentat habe auch unsere Stadt in nicht geringe Aufregung versetzt: Die Spannung ergriff gestern Abend alle Kreise; in der unteren Königsstraße drängten sich alle Klassen der Gesellschaft, höhere Beamte, Offiziere, Bürger, die Jugend - alles wollte so rasch als möglich Näheres erfahren, die neueren, anlangenden Nachrichten bekommen."¹⁾ Oberbürgermeister Dr. Hack habe sich kurz nach Bekanntwerden des Attentats zum preußischen Gesandten begeben, "um demselben die Gefühle der tiefsten Entrüstung und innigsten Theilnahme Namens der bürgerlichen Kollegien und der Bürgerschaft auszudrücken". Eine Adresse an den Kaiser sei in Vorbereitung, die zur Unterzeichnung für alle Bürger aufliegen solle.²⁾

Der "Schwäbische Merkur" verlangte von der Regierung ein energisches Vorgehen "gegen die sozialistischen Wühler

68) Beob. 126, 30.5.1878.

69) Ebd.

1) Schw. Kr. 131, 4.6.1878.

2) Ebd.

reien". Allerdings könne es sich bei allen behördlichen Maßnahmen nur um äußerliche Schutzvorrichtungen" handeln. Die "sittlichen Zustände", hinter denen solche Taten überhaupt geschehen könnten, könnten nur von innen gebessert werden: "Familie, Kirche, Schule, Gemeinde und Staat müssen zusammenhelfen, ein Bürger muß den anderen unterstützen, daß nirgends Zuchtlosigkeit geduldet werde, die Parteien und die Klassen müssen von der giftigen Befehdung lassen, Maß und Anstand sollen die Presse und jede Erörterung beherrschen".³⁾

Allgemein wurde nach dem zweiten Anschlag auf den Kaiser Wilhelm die Forderung nach hartem Durchgreifen gegen die Sozialdemokraten erhoben. Julius Hölder, der nationalliberale Stuttgarter Reichstagsabgeordnete, notierte am 2. Juni in seinem Tagebuch: "Die Ansicht ist eben durchgreifend, es müsse dem Treiben der Sozialdemokraten entgegengetreten werden; und sie ist nicht unbegründet."⁴⁾ Auf einer Versammlung der Deutschen Partei in Echterdingen am Abend des 2. Juni begründete Hölder die Notwendigkeit eines staatlichen Einschreitens gegen die Sozialdemokraten damit, daß sie in ihren Zentren außerhalb Württembergs durch ihre massenhafte Organisierung eine revolutionäre Gefahr darstellen würden.⁵⁾ Auf der gleichen Versammlung begründete Hölder, warum er trotzdem am 24. Mai die erste Sozialistengesetzvorlage im Reichstag abgelehnt habe. Der Gesetzentwurf sei nicht nur oberflächlich gewesen, sondern hätte an Stelle der Freiheit die Polizeiwillkür gesetzt.⁶⁾

3) Schw. Merkur 131, 4.6.1878.

4) Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 106.

5) "Von der Bedeutung der Sozialdemokratie bekommt man erst in Berlin den richtigen Eindruck; wenn Züge von 10.000 die Straßen durchziehen und die Frauen Versammlungen abhalten, wohl 1.000 an der Zahl, und Verachtung der Staatsautorität predigen - da ist es hohe Zeit, daß eingeschritten wird, nicht aus Furcht, daß sie die Oberhand gewinnen könnten, denn wer etwas besitzt, der geht nicht mit ihnen - aber damit es nicht einmal bei uns soweit kommt, wie bei der Pariser Kommune." (N. Tagbl. 130, 5.6.1878).

Allerdings anerkannte Hölder grundsätzlich die Berechtigung der ersten Vorlage des Sozialistengesetzes.⁷⁾ Der "Beobachter" äußerte denn auch Zweifel, ob Hölder und die übrigen Nationalliberalen nach dem zweiten Attentat die notwendige "Festigkeit" besäßen, um reaktionäre Gesetze zu verhindern.⁸⁾ Bereits im Mai 1878 hatte Hölder in seinem Tagebuch die Bereitschaft der Nationalliberalen zu einer Verschärfung allgemeinrechtlichen Bestimmungen hervorgehoben.⁹⁾

6) "(...) nie ist mir ein so oberflächlicher Gesetzentwurf vorgekommen wie dieser (...) Ich habe 30 Jahre lang für die Freiheit gekämpft, die wohl ihre Grenzen haben muß, aber Polizeiwillkür soll die Staatsgesetzgebung nicht einführen" (ebd.); vgl. Schw. Kr. 131, 4.6.1878.

7) N. Tagbl. 130, 5.6.1878.

8) Hölder habe am 2.6.1878 in Echterdingen mehr gegen Übereiltheit und Oberflächlichkeit der Sozialistengesetzvorlage gewandt, "als daß er sich ebenso bündig gegen die beklagenswerthe Richtung solche Ausnahmegesetze überhaupt ausgesprochen hätte" (Beob. 133, 8.6.1878).

9) "Der Gesetzentwurf zum Schutze gegen die Sozialdemokratie ist eine Monstrosität, er würde der Polizeibehörde des Orts und weiter dem Bundesrat die Befugnis einräumen, alle Druckschriften, Vereine, Versammlungen 'mit sozialdemokratischen Zielen' zu verbieten und die Übertretung eines Verbots mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen. So weit sind wir nun doch nicht in der Angst vor dem roten Gespenst, um die Sozialdemokraten in einen solchen Belagerungszustand zu versetzen und Bestimmungen zu sanktionieren, die wir, als der selige Bundesrat solche erließ, aufs heftigste bekämpften. Die Kehrseite wurde gewiß nicht übersehen, und wir werden uns erboten, in der nächsten Saison, nötigenfalls in einer außerordentlichen, im Wege einer ordentlichen Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen der Regierung die zum Schutze des Staates gegen Umsturzpläne erforderlichen Vollmachten einzuräumen, auch etwaige Lücken im Strafgesetz auszufüllen. Allein, zum Handlanger der offenen Reaktion kann sich eine liberale Partei nicht herbeilassen" (Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 108).

Die Nationalliberalen sahen sich nach dem zweiten Attentat auf den Kaiser durch die öffentliche Meinung massiv unter Druck gesetzt. Bismarck benutzte nämlich die Empörung über das Attentat dazu, den Reichstag aufzulösen. Ohne zu zögern ergriff er die Gelegenheit, die Nationalliberalen, wenn nicht zu spalten, so doch nach rechts zu treiben und zugleich die Sozialdemokratie zu illegalisieren. Vier Tage nach dem Attentat, am 6. Juni beantragte Bismarck die Auflösung des Reichstags beim Bundesrat, die schon am 11. Juni ausgesprochen wurde. Und bereits am 30. Juli 1878 fanden die Neuwahlen statt. Sie standen unter der Wahlparole "Gegen die Verhinderer des Ausnahmegesetzes" und brachten den Nationalliberalen eine schwere Niederlage, da sie 31 Sitze verloren.¹⁰⁾ Der "Schwäbische Merkur" begrüßte es, daß der Reichstag aufgelöst wurde, denn das Sozialistengesetz, wäre es nur vom Reichstag Ende Mai 1878 verabschiedet worden, hätte das Attentat auf den "Heldengreis" verhindert.¹¹⁾ Das "Neue Tagblatt" begnügte sich mit dem Hinweis auf die ernste Bedeutung der Auflösung des Reichstages und forderte die Wähler dazu auf, die "bisherige Lässigkeit in der Wahrnehmung politischer Pflichten" abzulegen und vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.¹²⁾ Der "Schwarzwälder Bote" vollzog einen Gesinnungswandel, indem er nun der Sozialdemokratie geistige Mittäterschaft am Attentat vorwarf¹³⁾, und unterstützte die Reichstagsauflösung: "Er (Bismarck) wendet sich an das Gewissen

10) Friedrich Apitzsch: Deutsche Tagespresse unter dem Einfluß des Sozialistengesetzes. Phil. Diss. Leipzig 1929, S. 4 f.

11) Schw. Merkur 136, 9.6.1878; noch am 5.6.1878 hatte der "Merkur" die Nationalliberalen wegen ihrer Ablehnung der 1. Sozialistengesetzvorlage in Schutz genommen: "Der Beweis müßte erst erbracht werden, daß die Annahme der Vorlage das Verbrechen verhindert hätte, oder ähnliche verhindern würde" (Schw. Merkur 132, 5.6.1878).

12) N. Tagbl. 134, 9.6.1878.

13) "Die Ansicht, daß eine große internationale sozialistische Verschwörung existiere, wird immer allgemeiner" (Schw. Bote, 8.6.1878).

der bestürzten Nation, daß sie jene Mittel zur Erdrückung der Sozialdemokraten bewillige, welche der Reichstag verweigerte. In dieser Form ist eine schwere Anklage gegen den Patriotismus und das politische Verständnis der Nationalliberalen gerichtet".¹⁴⁾

Der konservative Umschwung in der öffentlichen Meinung bewog auch Julius Hölder zu einem Gesinnungswandel.¹⁵⁾ Er erklärte sich dazu bereit, einem Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie zuzustimmen, wollte aber in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung an seiner bisherigen "freisinnigen Richtung" festhalten. Insbesondere war er gegen eine Verschärfung des Strafgesetzbuchs in Bezug darauf, Angriffe auf Familie, Ehe, Eigentum und Bestand des Reichs unter Strafe zu stellen, eine Forderung, die die Stuttgarter Deutsch-Konservativen über ein Ausnahmegesetz hinaus erhoben hatten.¹⁶⁾ Hölders Zustimmung zu einem Ausnahmegesetz

14) Schw. Bote, 16.6.1878.

15) Am 26.6.1878 notierte Hölder in sein Tagebuch: "(...) die hiesige (Stuttgarter) Wählerschaft ist ganz gewiß, wenigstens in diesem Augenblick, konservativer als ich (...) Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratische Partei könnte ich bei jetziger Sachlage zulassen; ohne eine solche Erklärung wäre auch meine Wahl gar nicht möglich. Allein, meine freisinnige Richtung im ganzen vermag ich nicht aufzugeben." (Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 112).

16) Gegenüber einer Deputation der Deutschkonservativen Partei, um deren Unterstützung er sich bemühte erklärte Hölder mündlich: "Mein politischer Standpunkt ist derjenige der freisinnigen Richtung. Die grossen Reichsgesetze, auf denen unsere politische und wirtschaftliche Freiheit beruht, werde ich in ihren Grundlagen jederzeit festhalten. Wenn bei Ziehung der Konsequenzen die richtigen Grenzen da und dort überschritten werden, so ist eben damit das Maß der erforderlichen Abhilfe bezeichnet. Ich erkenne aber an, daß die errungene Freiheit selbst, daß die Grundlagen unserer gesellschaftlichen Ordnung und staatlichen Sicherheit durch die Sozialdemokratie, insbesondere durch deren systematische Unterwühlung der sittlichen Begriffe des Eigentums, der Ehe, der staatlichen Autorität, schwer bedroht sind. Ich betrachte es als Pflicht eines Reichstagsabgeordneten, die Reichsregierung in der Bekämpfung der staatsgefährlichen

gegen die Sozialdemokratie war der Preis, den er für die Wahlunterstützung der Konservativen in der Deutschen Reichspartei und der Deutsch-Konservativen Partei und der württembergischen Regierung zu zahlen hatte.¹⁷⁾

Im Reichstagswahlkampf engagierte sich Hölder für ein Ausnahmegesetz. In seiner Stuttgarter Wahlrede vom 22. Juli 1878 erklärte er dies damit, daß die Sozialdemokratie "in höchstem Grade staatsgefährlich" sei und die individuelle Freiheit zu zerstören beabsichtige, zudem eine geistige Mitverantwortung für die beiden Attentate auf den Kaiser trage.¹⁸⁾ Ohne einen inhaltlichen Nachweis zu führen erklärte Höl-

Tätigkeit dieser Partei aufs kräftigste zu unterstützen und würde es nach den wiederholten Freveltaten der letzten Zeit und angesichts der dieselben begleitenden Erscheinungen eine tief eingerissene Verwilderung nicht ablehnen, der Reichsregierung zu deren Unterdrückung und zur Bestrafung sozialdemokratischer Ausschreitungen richtig bemessene außerordentliche Vollmachten einzuräumen. Falls die Reichsregierung unter gehöriger Begründung die Ergänzung der Strafgesetzgebung für notwendig erachtet, so werde ich ihre Vorschläge einer unbefangenen, gewissenhaften Prüfung unterziehen. Was aber das allgemein gestellte Verlangen betrifft, Angriffe auf Institute der Familie, der Ehe und des Eigentums sowie auf den Bestand des Reichs unter Strafe zu stellen, so wurde auf dem Reichstag von 1875/76 ein ähnlich lautender Antrag der Reichsregierung wegen seiner Vagheit und Dehnbarkeit abgelehnt. Von meiner damaligen, der Mehrheit entsprechenden Ansicht könnte ich auch heute nicht abgehen." (ebd., S. 114).

17) Ebd., S. 112; der Reichstagsabgeordnete der Deutschen Reichspartei, Karl Joseph Schmid, erklärte am 12.6.1878 gegenüber Hölder: "Er rate mir als Freund, eine Wiederwahl nicht abzulehnen. Vorausgesetzt sei natürlich meine Zustimmung zu Spezialgesetzen gegen die Sozialdemokratie. In diesem Falle werde weder die Regierung noch die konservative Partei hier gegen meine Wahl sein, sie vielmehr wünschen." (ebd., S. 111).

18) "(...) Dieser Materialismus hat jetzt seinen Kulminationspunkt gefunden in der Sozialdemokratie, einer Partei, welche alle sittlichen Grundlagen des Staatslebens verneint, Staat, Gesellschaft, Ehe, Eigentum, Religion, Rechtsbewußtsein, Ordnung; alles das ist nach ihren Grundsätzen auszurotten. Daß eine solche Partei in höchstem Grade staatsgefährlich ist, ist klar: ich will (...) nur das eine konstatieren, daß sie unter dem Aus-

der: "Gerade weil ich die Freiheit hochhalte, werde ich einem Gesetz zustimmen, das die staatsbürgerlichen Rechte beschränkt, sofern sie nur benützt werden, um den bestehenden Zustand, Ordnung und staatsbürgerliche Freiheit anderer zu zerstören."¹⁹⁾ Die weitgehende behördliche Unterdrückung des öffentlichen Auftretens der Sozialdemokratie, die in Württemberg nach dem Nobiling-Attentat einsetzte und faktisch die durch das Sozialistengesetz geplante Unterdrückung größtenteils vorwegnahm²⁰⁾, bejahte Hölder.²¹⁾ In diesem Zusammenhang stellt Langewiesche die These auf, daß 1878 im württembergischen Bürgertum nicht mehr wie 1848 die Ängste vor der "Roten Gefahr" hätten mobilisiert werden können.²²⁾ Dieser Vergleich dürfte vor allem deshalb anachronistisch sein, weil 1878 keine revolutionäre Situation bestanden hat. Vielmehr wurde von den württembergischen liberalen und konservativen Parteien im Reichstagswahlkampf von 1878 die "Beschwörung einer sozialistischen Gefährdung von Staat und Gesellschaft"²³⁾ mit Erfolg dazu benutzt, die oppositionellen Parteien, also die Demokraten der Volkspartei und die Sozialdemokraten, zu schwächen. Gleichzeitig suchten sie damit rechtliche Vorbehalte gegenüber einer ausnahmegesetzlichen Ver-

hängeschilde der Freiheit jede persönliche Freiheit erdrückt. Im Interesse der Freiheit selbst und der Ordnung muß der Staat daher ein Ende setzen (...) Nur eine Partei wird dadurch (ein Ausnahmegesetz) getroffen, eine Partei, die nach ihrem innersten Wesen als staatsgefährliche bezeichnet werden muß; die Quellen sind zu verstopfen, welche den Unwissenden diese Lehren zuführen, und wenn das durch ein Gesetz möglich ist, dann ist viel erreicht" (N. Tagbl. 171/172, 24./25.7.1878, zit. n. ebd., S. 310 f.; vgl. Schw. Kr. 174, 24.7.1878); vgl. Hölders Wahlprogramm (Schw. Kr. 170, 19.7.1878).

19) Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 311.

20) Siehe unten (III.3.b.).

21) Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 119, 120.

22) Langewiesche, Julius Hölder, 1977, S. 164.

23) Ebd.

folgung der Sozialdemokraten zu entkräften, d.h. die Unterdrückung der Sozialdemokraten sollte durch die Propagierung des Prinzips 'Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit'²⁴⁾ legitimiert werden. Dabei wurde übersehen, daß es im zweiten Deutschen Kaiserreich überhaupt keine vollen demokratischen Freiheiten gab. Z.B. bezeichneten "Schwäbischer Merkur" und "Schwäbische Kronik" ab Juni 1878 die Sozialdemokratie stets als freiheitsfeindliche Partei und forderten, dem "inneren Feind" die Versammlungsfreiheit zu nehmen.²⁵⁾

Demgegenüber forderte das Organ der Volkspartei, der "Beobachter": "Die allgemeine Freiheit muß bewahrt bleiben und darf nicht noch mehr verkümmert werden, als sie in Deutschland im Verhältnis zu andern Culturvölkern ohnedies beschnitten ist."²⁶⁾ In Württemberg müsse der Wähler unbedingt dafür sorgen, daß die vier Reichstagsabgeordneten der konservativen Deutschen Reichspartei, die für das erste Sozialistengesetz gestimmt hatten, Knapp, Schmid, v. Varnbühler und Stälin, nicht mehr gewählt würden.²⁷⁾ Im übrigen seien Repressivgesetze nicht geeignet, individuelle Verbrechen zu verhindern. Vielmehr könnten sie dazu führen, daß sozialistische Tendenzen nur noch stärker zunehmen würden.²⁸⁾ Anders als Konservative und Liberale sahen die Vertreter der Volkspartei in der Sozialdemokratie eine legale, friedliche Partei.²⁹⁾

24) Diese erst im 20. Jahrhundert geläufige Formulierung wurde zwar nicht wörtlich, aber doch dem Inhalt nach benutzt.

25) Z.B. Schw. Merkur 140, 14.6.1878; Schw. Kr. 169, 18.7.1878.

26) Beob. 140, 18.6.1878.

27) Ebd.

28) Beob. 166, 18.7.1878.

29) Im Reichstagswahlkampf erklärte Karl Mayer in Maulbronn: "Die Sozialdemokratie gefährdet die öffentliche Ordnung und den Frieden nicht, da sie für ihre Ziele nur den gesetzlichen Weg und die verfassungsmäßige Entscheidung

Im Reichstagswahlkampf warfen die württembergischen Liberalen und Konservativen den Demokraten der Volkspartei ständig vor, sie würden mit den Sozialdemokraten gemeinschaftliche Sache machen.³⁰⁾ Der Reutlinger volksparteiliche Reichstagsabgeordnete der Volkspartei Friedrich Payer, mußte sogar immer wieder der Behauptung entgegentreten, er sei ein Sozialdemokrat.³¹⁾ In seinen Erinnerungen berichtet er über den Wahlkampf: "Es gab eine wüste Wahl, in dem Lärm kam man sich oft fast vor, als ob man selbst direkt an den Attentaten beteiligt gewesen sei. Wir konnten wegen sehr ernsthafter Bedrohungen nicht alle anberaumten Versammlungen auch wirklich abhalten und durften da und dort froh sein, wenn wir mit heiler Haut wieder aus den Ortschaften draußen waren. Die paar Sozialdemokraten durften sich schon gar nicht mehr sehen lassen".³²⁾

Die Reichstagswahl vom 30. Juli 1878 bestätigte den konservativen Umschwung in Württemberg. Die Volkspartei verlor zwei von drei Mandaten. Die Konservativen der Deutschen Reichspartei steigerten die Zahl ihrer Mandate dagegen von acht auf zehn, während die Nationalliberalen ein Mandat einbüßten und fortan nur noch zwei Mandate hatten.³³⁾

durch das allgemeine Stimmrecht verlangt." (Schw. Kr. 177, 27.7.1878).

30) Z.B. Schw. Kr. 169, 18.7.1878.

31) Beob. 174, 27.7.1878.

32) Friedrich Payer: Mein Lebenslauf. Als Manuskript gedruckt. Stuttgart 1932, S. 19; vgl. Günther Bradler (Bearb.): Friedrich Payer (1847-1931): Autobiographische Aufzeichnungen und Dokumente. Göppingen 1974, S. 47).

33) Reichsstatistik (siehe unten VIII.1.a., Anm. 1.); prozentual gerechnet verstärkte sich die konservative Deutsche Reichspartei gegenüber 1878 von 34,2 % auf nunmehr 41,2 %; gleichzeitig ging der Anteil der Nationalliberalen von 25,5 % auf 13,7 % zurück (ebd.).

b. Verschärfung der Repression gegen die Sozialdemokratie

Unter dem Eindruck der allgemeinen Erregung, die sich nach dem zweiten Attentat auf den Kaiser im ganzen Reich gegen die Sozialdemokratie richtete, verschärfte auch der württembergische Staatsapparat die Repression gegen die Sozialdemokratie. Innenministerium und Stadtdirektion Stuttgart hielten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für ausreichend, um, wie sie sich ausdrückten, sozialdemokratische Ausschreitungen verhindern zu können.³⁴⁾ Die Repressionswelle, die nun in Württemberg einsetzte, bezeichnet Wolfgang Schmierer treffend als ein "Vorspiel des Sozialistengesetzes".³⁵⁾ Sie richtete sich gegen die gesamte Agitation der Sozialdemokratie und suchte deren verzweifelten Widerstand zu unterdrücken, der sich gegen die Verleumdung einer Verantwortlichkeit an den Attentaten auf Kaiser wandte, aber auch gegen das drohende Sozialistengesetz und gegen den drohenden Verlust ihrer Anhängerschaft bei Wahlen, außerhalb Württembergs ihrer parlamentarischen Vertretung im Reichstag.³⁶⁾

Württemberg's Regierung und Behörden suchten nach Möglichkeit die öffentlichen Versammlungen der Sozialdemokraten zu verhindern.³⁷⁾ In einem Erlaß vom 8. Juni 1878 wurden die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter durch das Innenministerium angewiesen, "das Gebahren" der SAP "aufs Schärfste zu überwachen und jede Ausschreitung derselben unter Anwendung aller gesetzlichen zu Gebot stehenden Mittel mit Nachdruck abzuwehren".³⁸⁾

34) Ministerium des Innern, 7./8.6.1878 (HStAS E 150 - 2042 fol. 456 f.); Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 6.6.1878 (ebd., fol. 449 ff.).

35) Schmierer, 1979, S. 61.

36) Ausführlich dargestellt in: Schmierer, 1970, S. 243 ff.; ders., 1979, S. 61 ff.

37) Ebd.

38) HStAS E 130 a - 1014 fol. 63 f.

Nur wenige Tage später, am 13. Juni 1878, verlangte der Ausschuß der Stuttgarter Deutsch-Konservativen, ohne den nicht veröffentlichten Erlaß des Innenministeriums zu kennen, in einer Adresse an den König eine scharfe Bekämpfung der Sozialdemokratie. Der König möge sowohl auf eine gesetzliche Regelung dringen als auch befehlen, "daß die mit der Handhabung der dießbezüglichen, bereits in Geltung stehenden Gesetze betrauten Organe in unserem Lande angewiesen werden, mit einer das äusserste Maß des gesetzlich zulässigen Vorgehens erschöpfenden Strenge gegen die Agitation einer staatsfeindlichen Partei einzuschreiten".³⁹⁾ König Karl ließ dem Vorsitzenden der Stuttgarter Deutsch-Konservativen, Bankdirektor Fetzer, durch seinen Kabinettschef v. Gärtner schriftlich mitteilen, daß ihre Adresse auf seinen Befehl dem Staatsministerium "zur Kenntnißnahme zugefertigt worden ist".⁴⁰⁾ Weiter heißt es in dem Schreiben, das in den württembergischen Zeitungen veröffentlicht wurde und viel Beachtung fand: "Se. Majestät geruhten, beim Durchlesen der Adresse zu bemerken, daß die darin vorgeschlagenen Maßregeln und Anordnungen von Seite der Staatsregierung bereits getroffen, bzw. die erforderlichen Anträge beim Bundesrath zu Berlin gestellt worden seien, daß aber eines der Hauptmittel zur Bekämpfung des Sozialismus in dem festen Zusammenhalten und energischen Auftreten der gutgesinnten Bürger den Demokraten gegenüber gesucht werden müsse."⁴¹⁾ Von diesen Mitteilungen war so gut wie alles falsch, wie Mitnacht in einem Schriftwechsel mit Gärtner und im Gespräch mit dem bayrischen Gesandten Tauffkirchen feststellte.⁴²⁾ Am meisten

39) HStAS E 150 -- 2042 fol. 479 ff.; Schw. Kr. 143, 13.6.1878.

40) Schw. Kr. 145, 20.6.1878.

41) Ebd.

42) HStAS E 14 - 1058 fol. 36 ff.; Tauffkirchen, Stuttgart, an Staatsminister Pfretzschner, München, 21.6.1878 (GStA Mü, MA I - Nr. 712 fol. 68 f.).

verärgert war Mittnacht darüber, daß das Schreiben Gärttners in der Öffentlichkeit den Eindruck hervorgerufen habe, als ob der König "der Staatsregierung vorwerfe, nicht energisch genug dem Treiben der Sozialdemokraten entgegenzutreten". Dies sei sachlich völlig unrichtig.⁴³⁾ Gärttner antwortete, er habe nur den Auftrag des Königs ausgeführt⁴⁴⁾, entschuldigte sich aber dafür, daß sein Schreiben an den Vorsitzenden der Deutsch-Konservativen, Direktor Fetzer, an die Öffentlichkeit gekommen sei.⁴⁵⁾ Mittnacht hatte Anstoß an drei Unrichtigkeiten von Gärttners Schreiben genommen. Erstens müsse es in dem Schreiben statt "Demokraten" "Sozialdemokraten" heißen, denn der König habe die Bekämpfung der Sozialdemokratie und nicht die der Volkspartei gefordert.⁴⁶⁾ Zweitens seien die von der Staatsregierung mit Genehmigung König Karls getroffenen Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie⁴⁷⁾ keineswegs identisch mit den von den Deutsch-Konservativen vorgeschlagenen Maßregeln. Und drittens seien bisher überhaupt noch nicht Anträge im Bundesrat gestellt worden, sondern es habe bis jetzt nur mit Vorwissen König Karls ein persönlicher vertraulicher Meinungsaustausch zwischen Mittnacht und Reichskanzler Bismarck stattgefunden.⁴⁸⁾ Zwar war Mittnacht davon überzeugt, daß Gärttner die Äußerungen des Königs "sicherlich ohne die geringste böse Absicht" falsch

43) Mittnacht an Gärttner, 20.6.1878 (HStAS E 14 - 1058 fol. 36 f.).

44) "Ja schreiben Sie es ihnen nur, schreiben Sie aber auch, daß Ich bereits das, was sie vorgeschlagen, angeordnet habe u. daß ich überhaupt der Ansicht bin, die Herren sollten selbst den Sozialdemokraten gegenüber energischer auftreten" (Gärttner an Mittnacht, 2.6.1878 (ebd., fol. 38 f.)).

45) Ebd.

46) Vgl. GStA Mü, MA I - Nr. 712 fol. 68 f.

47) Schärfere Überwachung und Beauftragung der Staatsanwälte, "in Fällen der Beleidigung des deutschen Kaisers auf Beschleunigung der Aburtheilung hinzuwirken" (ebd.).

48) Mittnacht an Gärttner, 20.6.1878 (HStAS E 14 - 1058 fol. 36 f.).

wiedergegeben habe, aber sein Irrtum sei um so bedauerlicher, "als eine Rectification, selbst wenn dieselbe in sofortiger Aenderung der Person des Cabinetschefs erfolgte, wegen direkter Beteiligung S.M. des Königs bedenklich sein würde".⁴⁹⁾ Mittnacht musste sich daher mit der Zusicherung Gärttners zufriedengeben, daß in Zukunft in solchen Fällen die verantwortlichen "Räte der Krone" konsultiert werden sollten. Mittnacht hatte kritisiert, daß "in einer Angelegenheit von so zweifellos und hervorragend politischer Bedeutung" die Gefahr bestehe, daß der König in den Streit der Parteien gezogen werde.⁵⁰⁾

Der Vorgang zeigt, wie angespannt und nervös die politische Atmosphäre nach dem zweiten Attentat auf den Kaiser auch in Württemberg war. Er belegt aber auch, daß König Karl für eine scharfe Bekämpfung der Sozialdemokratie eingetreten ist. Nun wertet Wolfgang Schmierer im Zusammenhang mit den Ereignissen nach dem zweiten Attentat vom 2. Juni 1878 den Ausspruch König Karls, als Arbeiter wäre auch er Sozialdemokrat, als "Beleg dafür, daß auch in führenden Kreisen die Anliegen der Sozialdemokraten zwar nicht gebilligt, aber doch wenigstens nicht als völlig verwerflich betrachtet wurden".⁵¹⁾

Dieser Ausspruch König Karls ist aber erst für 1891 belegt.⁵²⁾ Für einen mäßigenden Einfluß König Karls hinsichtlich der Verfolgung der Sozialdemokratie in Württemberg im Sommer 1878 gibt es keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil muß angenommen werden, daß König Karl - schon aus monarchischer Solidarität mit dem durch das zweite Attentat schwer verletzten Kaiser Wilhelm I. - auf eine scharfe Unterdrückung der Sozialdemokratie gedrängt hat.⁵³⁾ Auch der Kronprinz, der spätere Kö-

49) GStA Mü, MA I - Nr. 712 fol. 68 f.

50) Mittnacht an Gärttner, 20.6.1878 (HStAS E 14 - 1058 fol. 40).

51) Schmierer, 1979, S. 61.

52) Philippi, 1972, S. 98; vgl. oben (I.2.h.).

53) Julius Hölder notierte am 6.6.1878 in seinem Tagebuch, daß König Karl "sich bei jeder Gelegenheit fürs Tabak-

nig Wilhelm II., trat 1878 für eine scharfe Bekämpfung der Sozialdemokratie ein, als er am 24. August gegenüber Julius Hölder für ein unabgeschwächtes Sozialistengesetz plädierte.⁵⁴⁾

Die württembergischen Behörden suchten während des Reichstagswahlkampfes im Juni und Juli 1878 durch massenweise Verhaftungen aktiver Sozialdemokraten⁵⁵⁾, durch Verbote von Flugblättern und einzelner Nummern der "Süddeutschen Volkszeitung" sowie durch Verbote und Verhinderung von sozialdemokratischen Versammlungen nach Kräften die sozialdemokratische Wahlagitation zu behindern.⁵⁶⁾

Politische Justiz wurde in Württemberg gegenüber Dr. Albert Dulk praktiziert, der am 8. Oktober 1878 wegen des Inhalts eines Wahlflugblatts, das er verfaßt hatte, zu einem Jahr Gefängnis auf Grund von § 131 StGB verurteilt wurde.⁵⁷⁾ Da Dulk vom Eßlinger Schwurgericht nicht erlaubt wurde, sich durch seinen Sohn Paul Dulk verteidigen zu lassen, der als Justizassessor im württembergischen Staatsdienst stand, was ihm zwei Tage vor Prozeßbeginn mitgeteilt wurde, und er einen Pflichtverteidiger ablehnte, übernahm er selbst seine Verteidigung. Dulk bekannte sich während des Prozesses offen

monopol ausspreche, ebenso gegen die Sozialdemokratie" (Langewiesche, Hölders Tagebuch, 1977, S. 109).

54) Ebd., S. 124.

55) Wilhelm Keil beschreibt die Repressionswelle, die nach dem Nobiling-Attentat vom 2.6.1878 einsetzte, so: "Ein unerhörtes S c h r e c k e n s r e g i m e n t gegen unsere Genossen begann, trotzdem unser Parteiblatt vom ersten Augenblick an alle Attentaterei aufs entschiedenste verurteilte. Das 'Hotel Fix' (Untersuchungsfängnis der hiesigen (Stuttgarter) Polizei) wurde kaum leer. Haussuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen, Prozesse, Verurteilungen, Versammlungsverbote und -auflösungen und sonstige Praktiken der Ordnungsretterei waren an der Tagesordnung." (Keil, 1907, S. 6); nur gegen wenige der inhaftierten Sozialdemokraten wurde nach ihrer Entlassung überhaupt Anklage erhoben (Schmierer, 1979, S. 62).

56) Schmierer, 1970, S. 246 ff.

zu seiner sozialdemokratischen Überzeugung, was zur Folge hatte, daß ein Freispruch nicht erfolgte, der Dulks eigener Einschätzung zufolge nicht unmöglich gewesen war.⁵⁸⁾

Zu massenhaften Entlassungen von Arbeitern, die als Sozialdemokraten bekannt waren, wie sie anderswo im Reich nach dem Nobiling-Attentat gang und gäbe waren⁵⁹⁾, ist es in Württemberg offensichtlich nicht gekommen.⁶⁰⁾ Jedenfalls wird in der "Schwäbischen Kronik" und dem "Beobachter" nur ein einziges Mal von der Entlassung einiger sozialdemokratischer Arbeiter berichtet, zu der es im Juni 1878 in Weingarten gekommen war.⁶¹⁾ Ausgenommen die Baumwollbranche kam es in Württemberg offenbar auch zu keinen Absprachen der Unternehmer, keine sozialdemokratischen Arbeiter mehr zu beschäftigen. Den entsprechenden Aufruf des "Vereins süddeutscher Baumwollindustrieller", jeden Arbeiter zu entlassen, "der sich an der sozialdemokratischen Agitation beteiligt, einem sozialdemokratischen Verein angehört, sozialdemokratische

57) Schmierer, 1970, S. 252 f.

58) In seiner 1880 verfassten "Kurzen Lebensbeschreibung" schreibt Dulk dazu u.a.: "Die öffentliche Meinung war hoch erregt durch die eben stattfindenden Reichstagsverhandlungen über das von der Regierung eingebrachte Sozialistengesetz. Meine Selbstverteidigung entsagte den juristischen Schlangenwegen, auf welchen Freisprechung beruhen sollte, u. trat mit aller Entschiedenheit in den Beweis der Wahrheit des Gesetzes ein." (Kurze Lebensbeschreibung, S. 29 (Nachlaß Dulk)).

59) Bebel, Aus meinem Leben 2, 1911, S. 415.

60) In dieser Hinsicht ist Wolfgang Schmierer zuzustimmen, der davon spricht, es habe in Württemberg zwischen Juni und Oktober 1878 "keine Sozialistenverfolgung wie in Preußen gegeben", weil die "demokratischen Traditionen (...) stark genug" gewesen seien, "um Auswüchse wie in Preußen und in Bayern zu verhindern" (Schmierer, 1979, S. 61).

61) Schw. Kr. 149, 25.6.1878; kurz zuvor hatte die Ravensburger Firma Gebr. Spohn allen Arbeitern die Entlassung angedroht, die weiterhin einem sozialdemokratischen Verein angehören würden (Schw. Kr. 144, 19.6.1878).

Zeitungen hält und verbreitet oder in anderer Weise die Zwecke der sozialdemokratischen Partei zu fördern sucht", unterzeichneten 18 württembergische Firmen an verschiedenen Orten.⁶²⁾

c. Württembergs Stellungnahme zur Reichstagsauflösung

Bismarck beantragte am 6. Juni 1878 beim Bundesrat die Auflösung des Reichstages. In der Sitzung des württembergischen Staatsministeriums vom 7. Juni äußerte Ministerpräsident Mittnacht, man "könne die Zustimmung nicht (...) verweigern".⁶³⁾ Gegenüber dem bayrischen Gesandten in Stuttgart, Karl Graf von Tauffkirchen, räumte Mittnacht ein, daß er keineswegs mit den preußischen Motiven einverstanden sei, vor allem nicht mit dem beliebten Verfahren, die Überraschung der Bundesgenossen zur Regel zu machen. Er glaube aber, daß eine Auflösung des Reichstags berechtigt sei, weil dessen Majorität in eine Sackgasse geraten sei.⁶⁴⁾

Am 8. Juni gab Mittnacht dem württembergischen Bundesratsbevollmächtigten die Instruktion, für den preußischen Antrag auf Auflösung zu stimmen.⁶⁵⁾ Das Hauptmotiv Bismarcks für die Neuwahlen - eine Spaltung, bzw. Schwächung der Nationalliberalen - war auch für die württembergische Regierung maßgebend.⁶⁶⁾ Mittnacht äußerte in einem Gespräch mit dem preußischen Gesandten in Stuttgart, v. Magnus, es komme darauf an, "die die Reichsgesetzgebung beherrschenden Ideen des Liberalismus, wo sie eine den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht entsprechende Richtung verfolgen, auf dasjenige

62) Staats-Anzeiger 153, 2.7.1878.

63) HStAS E 130 b - 179.

64) Tauffkirchen, 7.6.1878 (GStA Mü, MA I - 712); gegenüber Julius Hölder äußerte Mittnacht Ende Juni 1878, die Regierung habe "für die Auflösung mit voller Überzeugung gestimmt" (Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 112).

65) HStAS E 130 a - 1014, /43.

66) Kleine, 1969, S. 131.

Maß zurückzuführen, welches sich als notwendig herausstelle, und, da ferner die nationalliberale Partei den Kredit, wenigstens in Süddeutschland gänzlich eingebüßt habe, (werde) es das Bestreben der Regierungen (...) sein müssen, andere Elemente, welche ihnen Unterstützung gewähren, in den Reichstag zu bringen".⁶⁷⁾

4. Württemberg und die zweite Vorlage des Sozialistengesetzes

a. Württembergs Haltung in Bundesrat und Reichstag

Dem Drängen der Regierungen der Einzelstaaten nachgebend, gab Bismarck ihnen den Entwurf des zweiten Sozialistengesetzes bereits am 22. Juli 1878 vertraulich zur Kenntnis. Offiziell ging der Entwurf den Regierungen am 13. August zu. Der württembergische Gesandte in Berlin, v. Spitzemberg, hatte bereits in einem Gespräch vom 24. Juni mit dem Präsidenten des Reichskanzleramts Hofmann gebeten, den Regierungen Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zum künftigen Sozialistengesetz zu stellen¹⁾, um so Änderungswünsche vor Einbringung der offiziellen Vorlage im Bundesrat geltend machen zu können. Spitzemberg hatte daraufhin bereits am 28. Juni seine Regierung über den wesentlichen Inhalt der Vorlage informiert.²⁾ Bismarck versicherte Mittnacht in einem Gespräch mit Spitzemberg vom 14. Juni³⁾ seiner besonderen Wertschät-

67) Spitzemberg an Mittnacht, 14.6.1878 (HStAS E 130a - 1014 fol. 89 ff.).

1) Spitzemberg an Mittnacht, 24.6.1878 (HStAS E 150 - 2043 fol. 52 ff.); Spitzemberg wollte von Hofmann erfahren welche Tendenz das zu erwartende Gesetz haben werde, woraufhin ihm dieser antwortete, die Vorlage werde erst noch ausgearbeitet, werde aber keine Reproduktion der 1. Sozialistengesetzvorlage sein; Spitzemberg bat daraufhin Hofmann eindringlich, darauf hinzu wirken, daß die Vorlage eine Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes erhalte (Spitzemberg an Mittnacht, 24.6.1878 (HStAS E 130 a - 691, /133)).

2) Spitzemberg, 28.6.1878 (HStAS E 73a, Verzeichnis 61 - 12 fol. 825 ff.).

zung, indem er bemerkte, "daß er für Nachrichten aus Stuttgart trotz des Kongresses⁴⁾ immer Zeit übrig habe und daß ihm jede Äußerung Seiner Excellenz in höchstem Maße wertvoll sei. Mitternacht sei "einer der wenigen Minister in Deutschland, die einen entschlossenen und staatsmännischen Standpunkt eingenommen hätten."⁵⁾

Nach dem zweiten Attentat auf den Kaiser und der darauf folgenden Reichstagsauflösung stellte die württembergische Regierung Überlegungen darüber an, mit welchen gesetzlichen Maßnahmen die Sozialdemokratie wirksamer als bisher bekämpft werden könne. Mitternacht war sich darüber im Klaren, daß ein Vereinsgesetz in der zweiten Kammer des württembergischen Landtags nicht durchzusetzen war.⁶⁾ Die bestehenden Gesetze hielt er für nicht ausreichend, um "gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie in ausreichender Weise vorgehen zu können".⁷⁾ Er war der Überzeugung, daß man "auf ein Specialgesetz wider socialdemokrat. (ische) Ausschreitungen sich n. (icht) (...) beschränken" solle, sondern daß "es an der Zeit wäre, das in Art. 68 der Reichsverfassung) vorgesehene Reichsgesetz über Erklärungen des Kriegszustandes zu erlassen".⁸⁾

3) Spitzemberg, 14.6.1878 (HStAS E 130a - 1014 fol. 89 ff.).

4) Berliner Kongreß, 13.6.-13.7.1878.

5) Spitzemberg, 14.6.1878 (HStAS E 130a - 1014 fol. 89 ff.).

6) Tauffkirchen, 7.6.1878 (GStA Mü, MA 712).

7) Mitternacht, undatiertes Konzept vom Juni 1878 (HStAS E 130a - 1014 fol. 99).

8) Ebd.; vgl. die Überlegungen des badischen Innenministers Ludwig Stoesser, der in seinem Exposé vom 5.6.1878 eine Verhängung des Kriegszustandes gegenüber der Sozialdemokratie im Fall von Unruhen für notwendig hielt, diese aber nur als begrenzt anwendbar ansah (zit. n. Gall, 1973, S. 550).

Württemberg hatte an der zweiten Sozialistengesetzvorlage vor allem zu kritisieren, daß die Gültigkeit des Gesetzes nicht zeitlich beschränkt war wie in der ersten Vorlage. In der Sitzung des Staatsministeriums vom 30. Juli⁹⁾ erklärte Mitternacht, daß eine Fristbeschränkung von drei Jahren zu kurz sei. Andererseits könne er es aber nicht billigen, "wenn aus dem Entwurf ein bleibender Bestandteil der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung würde". Das Vereins- und Versammlungsrecht sei "nicht bloß der Socialdemokratie gegenüber" gesetzlich zu regeln, sondern generell. Der Gedanke des Entwurfs sei, "außerordentliche Vollmachten zur Beseitigung von dem Staate u. der Gesellschaft drohenden Gefahren zu verlangen". Daraus folge eine zeitliche Beschränkung, wobei er sechs Jahre empfehle. Innenminister Sick plädierte dagegen für fünf Jahre. Schließlich wurde beschlossen, daß man unbedingt auf einer bestimmten Geltungsfrist des Gesetzes bestehen müsse und fünf Jahre Frist vorgeschlagen.¹⁰⁾ Es sei zu hoffen, daß binnen dieser Frist das in Aussicht gestellte Gesetz über das Vereinswesen zur Verabschiedung gelange und damit die Fortdauer der außerordentlichen Vollmachten entbehrlich sei. Ein weiterer Grund, der Württemberg für eine Zeitbeschränkung eintreten ließ, war die Befürchtung, daß das Reichsamt eine allgemeine Bedeutung erhalten solle und in bundesstaatliche Angelegenheiten eingreifen könne. Für Mitternacht war dies "ein erheblicher Grund" für eine beschränkte Zeitdauer.¹¹⁾ Der württembergische Antrag in der Sitzung des Justizausschusses des Bundesrats vom 27. August, zu § 22 der Gesetzesvorlage eine Zeitbeschränkung für die Gültigkeitsdauer des Gesetzes anzufügen, wurde jedoch gegen die Stimmen Württembergs, Badens und Braunschweigs abgelehnt.¹²⁾ Später entschied sich der Reichstag für eine zweieinhalbjährige Dauer.

9) HStAS E 130b - 179.

10) Staatsministerium an König Karl, 30.7.1878 (HStAS E 130a - 1014, /74).

11) HStAS E 130b - 179.

Württemberg beschloß eine Reihe weiterer Änderungsanträge, die auf Milderung oder eindeutige Fassung der Bestimmungen abzielten. So wünschte Mittnacht eine präzisere Fassung des in § 1 umrissenen Anwendungsbereichs des Gesetzes, weswegen er vorschlug, das Wort "dienen" durch "verfolgen" zu ersetzen.¹³⁾ Den § 20 wollte die württembergische Regierung in der Weise abmildern, daß der Vollzug der Ausweisung aus dem Aufenthaltsort so lange zu unterbleiben habe, als die auszuweisende Person an diesem Ort als hilfsbedürftig unterstützt werden müsse.¹⁴⁾ Die Bedenken von Innenminister Sick gegen die Vorlage waren noch weitgehender als die Mittnachts. Sick bemängelte u.a. die Unklarheit der Motive hinsichtlich des Verbots von Druckschriften und die Regelung, daß die Verbote kein Gegenstand der Rechtsprechung sein sollten, sondern die Entscheidung vielmehr nach politischen Rücksichten erfolgen müsse.¹⁵⁾

Entschieden wandte sich die württembergische Regierung gegen das in den §§ 4 und 5 der Vorlage vorgesehene "Reichsamt für Vereinswesen und Presse", das aus neun im Staats- oder Reichsdienst beschäftigten Mitgliedern bestehen sollte. Es sollte als letzte Instanz über Beschwerden entscheiden, die sich gegen Verbote etc. richteten, welche die Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesländern auf Grund des Sozialistengesetzes verfügt hatten. Mittnacht erklärte, in Berlin bestehe wohl die Neigung, diesem Reichsamt eine allgemeine Bedeutung zu geben. Es sei zwar durchaus zweckmäßig, daß über Beschwerden auf Grund eines Reichsgesetzes nicht 25 verschiedene Centralbehörden, sondern im Interesse einer

12) HStAS E 150 - 2043 fol. 116 ff.

13) Z.B. diene ein Wirt, in dessen Lokal - ohne sein Wissen - eine sozialdemokratische Versammlung stattzufinde, sozialdemokratischen Interessen, ohne daß er sie "verfolge" (HStAS E 130b - 179).

14) Bismarck klagte, diese Forderung schwäche das Gesetz noch mehr ab (Mittnacht, Erinnerungen, 1905³, S. 13 f.).

15) Sick, 24.7.1878 (HStAS E 150 - 2043 fol. 241 ff.).

gleichmässigen Anwendung des Gesetzes im ganzen Gebiete des deutschen Reiches, eine Reichsbehörde entscheide". Die Befugnisse einer solchen Reichsbehörde sollten sich aber auf die ggf. unrichtige Anwendung des Sozialistengesetzes beschränken. Eine allgemeine Bezeichnung als "Reichsamt für Vereinswesen und Presse" sei unzutreffend.¹⁶⁾ Mittnacht beantragte, Württemberg solle im Bundesratsausschuß gegen den Passus stimmen, demzufolge die einzelnen Bevollmächtigten nicht an Instruktionen ihrer Regierung gebunden sein sollten.¹⁷⁾ Er wollte damit verhindern, daß jegliche Verantwortlichkeit der Bundesstaaten aufgeschoben würde.¹⁸⁾ Man könne die Beschwerdeinstitution nicht uneingeschränkt dem Reich unterstellen, weil man sonst auf den Einheitsstaat zusteure.¹⁹⁾

Auch die bayrische Regierung sah in dem Reichsamt "eine große Gefahr für die Unabhängigkeit der Verwaltungen der einzelnen Länder".²⁰⁾ Bayerns Opposition störte Bismarcks Pläne empfindlich, wie er bei dem Gespräch vom 11. August 1878 in Bad Kissingen gegenüber Mittnacht äußerte.²¹⁾ Bismarck hatte am Tag zuvor gegenüber Mittnacht eingeräumt, ihm behage "das richterliche Element in dem Reichsamt für Vereinswesen und Presse nicht, weil der preußische Jurist meist Buchstabenjurist sei. Richtig wäre der Bundesrat."²²⁾ Auf dieser Grundlage erbot sich Mittnacht, mit Bayerns Ministerpräsident v. Pfretzschner zu vermitteln.²³⁾ Pfretzschner

16) HStAS E 130b - 179.

17) HStAS E 130b - 179.

18) Mittnacht an Hess, 22.8.1878 (HStAS E 130a - 1014 fol. 198 ff.).

19) Ebd.; mit diesem Antrag unterlag Württemberg in der Bundesratssitzung vom 27.8.1878, weil mit Württemberg nur Weimar, Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt stimmten (Spitzemberg an Mittnacht, 27.8.1878 (HStAS E 130a - 1014 fol. 220 f.).

20) Mittnacht an Hess, 22.8.1878 (ebd., fol. 198 ff.).

21) Mittnacht, Erinnerungen, 1905⁴, S. 14.

ging auf das Vermittlungsangebot sofort ein und telegraphierte am 13. August an Mitternacht, auch der bayrischen Regierung sei der Bundesrat als Beschwerdeinstanz lieber als ein Reichsamt, gegen das seine Regierung "die erheblichsten Bedenken habe".²⁴⁾ Am 16. August trafen Pfretzschner und Mitternacht zu einer Unterredung zusammen, bei der sie sich einigten, für einen Bundesratsausschuß anstatt des Reichsamts zu votieren.²⁵⁾ Ein entsprechender Antrag Bayerns, der am 27. August 1878 gestellt wurde, wurde gegen den Widerstand Preußens mit den Stimmen Sachsens, Württembergs und Braunschweigs angenommen.²⁶⁾ In der Presse wurde dies als ein dauerlicher "Sieg des Partikularismus über Preußen" bezeichnet.²⁷⁾

Der Reichstag befasste sich mit der zweiten Sozialistengesetzvorlage in erster Lesung am 16. September 1878²⁸⁾ und setzte danach eine 21-köpfige Kommission zur weiteren Beratung ein.²⁹⁾ Vor dieser Reichstagskommission verteidigte der württembergische Ministerpräsident Mitternacht am 23. und 27. September mit Nachdruck die Bundesratsvorlage.³⁰⁾ Er konzentrierte sich auf die Forderung, daß in der Beschwerdekommission nicht Richter, sondern Mitglieder des Bundesrats

22) Ebd., S. 13 f.

23) Ebd., S. 14, Mitternacht an Pfretzschner, 11.8.1878 (GStA Mü, MA 76 514).

24) Ebd.

25) Weder in den einschlägigen Akten des HStAS noch in denen des GStA Mü befinden sich Aufzeichnungen über den Verlauf bzw. über Einzelheiten dieses Gesprächs.

26) Protokolle des Bundesrats, 1878, § 434.

27) Mitternacht, Erinnerungen, 1905⁴, S. 58.

28) Pack, 1961, S. 84.

29) Ebd., S. 92.

30) Wörtliche Wiedergabe der beiden Reden in: Staats-Anzeiger 228, 27.9.1878; Staats-Anzeiger 233, 3.10.1878.

die Mehrheit haben sollten. Der "Charakter des Gesetzes" sei nämlich "ein politisch polizeilicher". Deshalb sei eine Mehrheit von aktiven Richtern in der Kommission weder notwendig noch sinnvoll.³¹⁾ Die Reichstagskommission entschied sich aber trotzdem für eine Beschwerdekommision, die mehrheitlich mit Richtern zu besetzen war.³²⁾ Dabei blieb es auch nach der Abstimmung im Reichstagsplenum, sodaß den fünf Richtern nur vier Bundesratsmitglieder gegenüberstanden. Hinzu kam der vom Kaiser ernannte Vorsitzende der Beschwerdekommision.³³⁾ In der Praxis zeigte sich aber, daß die Zusammensetzung der Reichskommission von untergeordneter Bedeutung war, weil die der Kommission angehörenden Richter im allgemeinen nicht geschlossen abgestimmt haben.³⁴⁾ In der vertraulichen Sitzung des Bundesrats vom 30. September erklärte Mitternacht: Der Umstand, daß ihm allein in der Reichstagskommission die Bekämpfung des Beschlusses über die Besetzung der Beschwerdeinstanz überlassen worden sei, habe zu den "irrhümlichsten Auffassungen geführt u. es sei z.B. in der Presse der Vorgang so dargestellt worden, als habe zwischen Reichsregierung u. der (Reichstags-)Kommission volles Einverständnis" darüber bestanden, daß der Bundesratsbeschuß zu revidieren sei. Zwar kam der Bundesrat einmütig daraufhin überein, daß das Verhältnis von Richtern und Bundesratsmitgliedern in der Beschwerdekommision paritätisch, nämlich vier zu vier sein solle. Aber dies blieb ohne Bedeutung, weil der Reichstag anders entschied. Bismarck hat der Zusammensetzung der Beschwerdekommision offensichtlich nur sekundäre Bedeutung zugemessen. So hat er bereits in der Besprechung des Bundesrats vom 30. September deutlich gemacht, daß er, wenn schon dem Reichstag gegenüber Konzessionen gemacht würden, diese

31) Ebd.

32) Spitzemberg an Uxkull, 27.9.1878 (HStAS E 150 - 1015, /117).

33) § 26 Sozialistengesetz.

34) Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 145 f.

"lieber bei der Frage der zeitlichen Geltung des Gesetzes oder bei der Rekursinstanz machen" wolle als bei den materiellen Bestimmungen des Gesetzes. Diese sollten den Regierungen "eine schneidige Waffe in die Hand geben".³⁵⁾ Am 1. Oktober wurde Mitternacht von dem führenden nationalliberalen Blatt, der in Berlin erscheinenden "National-Zeitung" massiv wegen seines Partikularismus angegriffen.³⁶⁾ Mitternacht war darüber sehr verärgert.³⁷⁾ Als Julius Hölder ihm am 5. November "darauf aufmerksam (machte) daß Bismarck ihm bei jener Sache doch im Stiche gelassen habe", entschuldigte Mitternacht zwar Bismarck, räumte aber ein, "es werde diese Erfahrung ihm zur Lehre dienen". Der Vorwurf des Partikularismus habe zwar sein Ansehen bei König Karl und der Königin nur vergrößert, aber es sei von Nachteil, "wenn nun die partikularistischen Neigungen in ihm einen Bundesgenossen oder ein Werkzeug zu sehen glaubten".³⁸⁾

Der Erfolg von Mitternachts Engagement bei der Zusammensetzung der Beschwerdekommision war also zwiespältig: Der bayrische Ministerpräsident Pfretzschner ließ Mitternacht nach der Entscheidung der Reichstagskommision wissen, daß "der ursprüngliche (...) Antrag Bayerns (nämlich die Recursinstanz in den einzelnen Ländern zu behalten) allein richtig und unbedenklich gewesen wäre". Der württembergische Gesandte in München, Graf Soden, sah darin den "Beweis, daß in dieser Sache viel weniger sachliche als politische (...) und speciell Rücksichten gegenüber der Krone bei der hiesigen Regierung eine große Rolle spielen". Überdies wisse er "aus bester Quelle, daß (...) König Ludwig fortwährend sehr ungehalten über den Gang der Dinge (...) ist".³⁹⁾

35) Mitternacht an Staatsministerium, 1.10.1878 (HStAS E 130a - 1015, /122).

36) National-Zeitung (Morgenausgabe) 461, 1.10.1878 (ebd., /119); vgl. ausführliches Zitat in: Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 135.

37) Ebd.; vgl. ebd., S. 145.

38) Ebd.

Treffend bezeichnete der "Beobachter" Mitternachts nachhaltiges Engagement bei der Frage der Zusammensetzung der Beschwerdekommision als partikularistisch. Insbesondere habe dies keinesfalls eine Abmilderung des Ausnahmegesetzes zur Folge gehabt.⁴⁰⁾

Am 12. Oktober 1878 beschloß der Reichstag mit 200 gegen 167 Stimmen die Ablehnung eines Antrags des der Fortschrittspartei zugehörigen Abgeordneten Hänel, der beinhaltete, daß Wahlversammlungen für den Reichstag und für Landesvertretungen ausdrücklich nicht unter das Sozialistengesetz fallen sollten. Von den württembergischen Reichstagsabgeordneten stimmten für diese Abmilderung nur diejenigen, die in der Schlußabstimmung am 19. Oktober das Sozialistengesetz insgesamt ablehnten. In der Schlußabstimmung stimmten 221 Abgeordnete für und 149 gegen das Sozialistengesetz.⁴¹⁾ Fünf württembergische Reichstagsabgeordnete stimmten gegen das Sozialistengesetz, zehn dafür.⁴²⁾

b. Die Wirkung der zweiten Sozialistengesetzvorlage in der württembergischen Öffentlichkeit

Der "Schwäbische Merkur" wertete es im August 1878 als erfreulich, daß der Entwurf der zweiten Sozialistengesetzvorlage sorgfältiger ausgearbeitet sei als die erste.⁴³⁾ Die

39) Soden an Mitternacht, 4.10.1878 (HStAS E 130a - 1015, /125).

40) Beob. 201, 28.8.1878.

41) Pack, 1961, S. 111.

42) Dagegen: der Heilbronner Härtle (fraktionslos, der Volkspartei nahestehend), der Rottweiler Schwarz (Fortschrittspartei), der Öhringer Geheime Hofrat v. Bühler (fraktionslos), Leonhard und Graf v. Bissingen-Nippenburg (Zentrum); entschuldigt bzw. beurlaubt: Graf v. Waldburg-Zeil und Trachburg (Zentrum) und Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (Reichspartei); dafür: alle übrigen 10 Abgeordneten der Reichspartei bzw. der Deutschen Partei (Beob. 247, 22.10.1878; Beob. 245, 19.10.1878).

43) Schw. Merkur 195, 17.8.1878.

Aufgabe des Gesetzes sei natürlich nicht die Abwehr von Attentaten oder eines Aufbruchs. Dies sei "Sache der Kriminalpolizei". Die "gefährdete Sicherheit" solle vielmehr dadurch wieder hergestellt werden, "daß man die Schule schließt, in welcher der Same solcher Verbrechen in die Geister unerfahrener und urtheilsloser Massen gesenkt wird, daß man die Agitation abschneidet, durch welche in diesen Massen die Achtung vor dem Gesez, die Ehrfurcht vor dem Staatsoberhaupte und die Liebe zum Vaterlande systematisch zerstört wird".⁴⁴⁾ Der "rein geistige Kampf auf dem Boden des gemeinen Rechts" sei unwirksam, weil die Sozialdemokraten eben nicht mit Waffen des Geistes kämpfen würden, die mit stärkeren Geisteswaffen zu besiegen wären. Das Sozialistengesetz sei eine Notwendigkeit und der Reichstag habe "die patriotische Pflicht", die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs anzunehmen.⁴⁵⁾ Leider hätte die liberale Kritik "den unglücklichen Standpunkt" vertreten, die Sozialdemokratie müsse mit Hilfe des allgemeinen Rechts bekämpft werden, d.h. mit gesetzlichen Bestimmungen, "welche a l l e Bürger ohne Ausnahme treffen würden". Gerade darin läge unter Umständen tatsächlich "eine Beschränkung der allgemeinen Freiheiten". Davon sei aber der Bundesratsentwurf vollständig frei.⁴⁶⁾

Einen Tag nach Inkrafttreten schrieb der "Schwäbische Merkur": "Die Abänderung der a l l g e m e i n e n Gesetzgebung wäre v i e l l e i c h t vorzuziehen gewesen". Weil dies aber nicht durchsetzbar gewesen sei, habe zur Abwehr der sozialdemokratischen Gefahr keine andere Wahl bestanden als die Verabschiedung eines Ausnahmegesetzes.⁴⁷⁾

Das "Neue Tagblatt" wie auch die nationalliberale Partei begründeten ihre Befürwortung eines Ausnahmegesetzes mit dem

44) Schw. Merkur 197, 20.8.1878.

45) Ebd.

46) Schw. Merkur 214, 8.9.1878.

47) Schw. Merkur 251, 22.10.1878.

Willen der Überwiegenden Mehrheit der Wähler und auch mit der im Vergleich zur ersten Vorlage gründlichen Ausarbeitung des Gesetzes. Auch das "Neue Tagblatt" hielt die Verschärfung des allgemeinen Rechts nicht für möglich ohne Beschneidung der politischen Rechte aller Parteien. Allerdings sei es unerlässlich, daß das Sozialistengesetz nicht mißbraucht werde und nur gegen tatsächlich "gemeingefährliche Bestrebungen, welche den Bestand der Staats- und Gesellschaftsordnung ernstlich bedrohen", eingesetzt werde.⁴⁸⁾

Für die Haltung des "Schwarzwälder Boten" gegenüber dem Sozialistengesetz war die Furcht vor erneuten Neuwahlen prägend, weswegen er das Zustandekommen des Gesetzes für "eine conditio sine qua non" hielt.⁴⁹⁾ Das Sozialistengesetz sei "mit großer Sorgfalt und vielem Geschick" entworfen worden und erweise sich als "ein nothwendiges Übel".⁵⁰⁾ Trotzdem äußerte der "Schwarzwälder Bote" weiterhin Zweifel, ob das Gesetz tatsächlich wirksam sein werde.⁵¹⁾

Die achtjährige Wiederkehr der Schlacht von Sedan wurde in Württemberg am 1. September 1878 wie in den Jahren zuvor als "Nationalfeier" begangen und zum Anlaß genommen, das Zusammenstehen aller nationalen, reichstreuen Kräfte gegen die Gefahr des Umsturzes im Inneren zu beschwören. In den Festgottesdiensten wurde ausführlich auf die beiden Attentate auf den Kaiser eingegangen. Der Stuttgarter evangelische Prälat v. Gerok betonte, "daß insbesondere eine gewisse po-

48) N. Tagbl. 219, 18.9.1878; N. Tagbl. 224, 24.10.1878.

49) Schw. Bote, 3.10.1878; Schw. Bote, 13.9.1878.

50) Schw. Bote, 15.9.1878.

51) "(...) das Polizeiregiment (sei) wenig dazu angethan, die staatsgefährlichen Ideen und Verbrechen auszurotten" (Schw. Bote, 13.8.1878); "(...) Erfüllt es diesen Zweck (der sozialdemokratischen Propaganda ein Ende zu bereiten), dann hat das deutsche Volk, so sehr es auch die Notwendigkeit des Sozialistengesetzes bedauern mag, sich wegen des Erlasses dieses Gesetzes nicht zu grämen" (Schw. Bote, 17.10.1878).

litisch und religiös verderbliche Richtung der Neuzeit rasche Fortschritte mache, und daß die wachsenden Bestrebungen des Umsturzes unserer Festfreude eine ernste Seite bieten". Er mahnte, "nicht bloß, wenn Germania mit gezücktem Sieges Schwert dastehe, sondern auch in bösen Tagen treu zum Vaterland zu halten". Bei der Gedächtnisfeier für die Gefallenen auf dem Fanglebachfriedhof forderte Stadtpfarrer Rieger eine allgemeine Umkehr des deutschen Volkes. Er erinnerte an die Worte Kaiser Wilhelm I. nach dem ersten Attentat: "Vor allen Dingen thut noth, daß dem Volke die Religion erhalten werde." In diesem Sinne müssten "alle Mächte unseres staatlichen Lebens, alle Anstalten und sittlichen Organismen im deutschen Reich harmonisch zusammenwirken (...) nicht bloß die Kirche (...) sondern auch die Schule (...) die Familie, die Beamtenwelt, das Heer als die Mannerschule, und besonders auch zwei Großmächte unserer Zeit, die Tagespresse und das Vereinswesen."⁵²⁾ Der Stuttgarter Reichstagsabgeordnete Julius Hölder versicherte beim Festbankett in der Stuttgarter Liederhalle am 2. September, der Geist von Sedan werde es "uns möglich machen, auch die inneren Feinde unserer Vaterlandes niederzuschlagen". Jeder einzelne habe in diesem Kampf seinen Beitrag zu leisten: "wenn durch das Zusammenwirken der Gutgesinnten der Kampf zum glücklichen Ende geführt (wird), wenn die Bösen niedergeworfen sind, dann wird wieder die Sonne strahlen und eine bessere Zukunft, die Zukunft des errungenen Sieges, des Friedens und der Versöhnung wird über unserem Vaterland leuchten."⁵³⁾

Am 31. Oktober 1878 zeigte sich Julius Hölder auf einer Versammlung der Deutschen Partei in Stuttgart über die Annahme des Ausnahmegesetzes "hoch erfreut". Zwar habe er 2 1/2 Jahre Geltungsdauer für zu kurz gehalten, um den "Ernst und die Wucht des Gesetzes wirken zu lassen", es sei jedoch Vorsicht notwendig gewesen, um die Mehrheit für das Gesetz nicht zu

52) Schw. Kr. 209, 3.9.1878.

53) Schw. Kr. 210, 4.10.1878.

gefährden. Es habe ihn "befremdet, daß nun auch in Stuttgart, gerade in einer konservativen Versammlung gegen das Gesetz ge eifert worden sei, als ob dasselbe wirkungslos, ungerecht sei etc. und die geheimen Machinationen der Sozialdemokraten nicht verhindere. Das allerdings könne kein Gesetz verhüten, aber deshalb werde es doch von größter Wirkung sein, da es die Verführung und Aufreizung der Massen verhindere durch das Verbot der Versammlungen und Zeitungen; es ist ihnen ein Damm gesetzt worden, den sie nicht leicht mehr überfluthen werden."⁵⁴⁾ Unmittelbar nach Inkrafttreten des Sozialistengesetzes, am 24. Oktober, schrieb Julius Hölder in sein Tagebuch: "In den Kreisen meiner hiesigen (Stuttgarter) Bekannten hat das Zustandekommen des Sozialistengesetzes allgemeine Befriedigung hervorgebracht. Man hat sich infolge davon mit der Nationalliberalen Partei wieder mehr ausgesöhnt."⁵⁵⁾

Der "Beobachter" legte schonungslos dar, daß nur die Angst der Nationalliberalen vor weiteren Verlusten bei Neuwahlen die Verabschiedung des Sozialistengesetzes herbeiführen werde. Unter der Überschrift "Keine Heuchelei mehr!" erklärte der "Beobachter" am 13. Oktober zur Zustimmung der Nationalliberalen zum Sozialistengesetz: "Durch diese schmäbliche Hingabe ihrer selbst und die Preisgabe der idealen Güter der Nation haben sie für sich selbst Dreierlei gerettet oder glauben es mindestens: ihre Mandate, ihre Partei, ihre Regierungsfähigkeit."⁵⁶⁾ Die wahren Gründe für die Zustimmung der Nationalliberalen zum Sozialistengesetz seien andere als die, die sie vorgegeben hätten: "Nicht aus Furcht vor dem drohenden sozialen Umsturz, sondern aus Furcht, den ihr bisher in Reichsangelegenheiten gestatteten Einfluß zu verlieren, was für Einzelne sogar den drohenden Verlust sicherer Lebensstellungen bedeutet haben mag. Die überlaute Freude,

54) Schw. Kr. 262, 3.11.1878.

55) Langewiesche, Tagebuch Hölders, 1977, S. 143.

56) Beob. 240, 13.10.1878.

mit welcher die Führer dieser Partei heute das Gelingen des Sozialistengesetzes begrüßen entspricht somit allerdings einer überstandenen Angst, aber einer Angst ganz anderer Art, als derjenigen, welche die Welt als Beweggrund ihrer seit Auflösung des vorigen Reichstags veränderten Handlungsweise hinnehmen soll."⁵⁷⁾

Einen Tag nach Inkrafttreten des Sozialistengesetzes erklärte der "Beobachter": "Ein kollosaler Bau der Reaktion, zu dem eben die Grundsteine gelegt sind, wird sich aufrichten im Lande der Denker: ein allmächtiger P o l i z e i - s t a a t neben dem allmächtigen Militärstaate (...)"⁵⁸⁾

Am 20. August 1878 hatte der "Beobachter" zur zweiten Sozialistengesetzvorlage geschrieben: "Das Sozialistengesetz trägt (...) den doppelten Character der Repression und der Prävention und unter beiden Gesichtspunkten den einer polizeilichen Allmacht (...) über seine Anwendung entscheidet die Willkür einer subjektiven, an keine gesetzliche Schablone gebundenen Ansicht."⁵⁹⁾ Und weiter: "Damit ist es in die Hand der Behörde gegeben, das Vereinsleben in Deutschland überhaupt zu verbieten."⁶⁰⁾

Das Sozialistengesetz bedeute eine Aushöhlung des allgemeinen Wahlrechts, weil es "ein Leichtes sein (werde), damit Wahlvereine, Wahlversammlungen, Flugschriften und deren Colportage zu verbieten, die Druckereien zu schließen und die Agitatoren unschädlich zu machen".⁶¹⁾ Deutlich stellte der "Beobachter" heraus, daß das Sozialistengesetz die individuelle Freiheit einschränke, nachdem die demokratische Freiheit ohnehin nur schwach entwickelt sei.⁶²⁾

57) Beob. 263, 9.11.1878.

58) Beob. 247, 22.10.1878.

59) Beob. 194, 20.8.1878.

60) Ebd.

61) Beob. 200, 27.8.1878.

62) Ebd.

Es fällt auf, daß der "Beobachter" dort, wo er schärfste Kritik am Sozialistengesetz übte, dies in Form von Zitaten anderer Zeitungen, häufig ausländischer Blätter, tat. So veröffentlichte er zwei Artikel von Friedrich Hecker, des einstigen Kämpfers der 48er Revolution, der seither in den USA in der Emigration lebte. Darin verglich Hecker das Sozialistengesetz mit den repressiven Gesetzen und Maßregeln Frankreichs aus der Zeit Napoleons III. und schlußfolgerte aus der frappanten Ähnlichkeit, daß die Kopie des Systems des Bonapartismus "vollständig" werde.⁶³⁾ Den gleichen Vorwurf, mit dem Sozialistengesetz würden "nur die Mittel des bonapartistischen Polizeistaates" angewandt, erhob der "Beobachter", indem er aus der konservativen "Deutschen Reichspost" zitierte.⁶⁴⁾ Ähnliche Kritik übte der "Beobachter" durch den Abdruck eines Artikels des Berner "Bunds", in dem es heißt: "Würde der vorgelegte Entwurf Gesetz, so wäre das deutsche Reich ein großer Polizeistaat, in welchem keine einzige Partei weiß, wie lange sie noch geduldet wird."⁶⁵⁾

Das Sozialistengesetz, so der "Beobachter", sei nur dem Schein nach ein Gelegenheitsgesetz, also "ein Gesetz gegen die Attentäter, während es in Wahrheit eine legalisirte Handhabe polizeilicher Allmacht gegen jede oppositionelle Regung sein soll."⁶⁶⁾ Werde das Sozialistengesetz angenommen, so beginne in Deutschland eine Reaktionsperiode, die mit dem Vormärz zu vergleichen sei, "eine Zeit der Gesinnungspolizei und Gedankeninquisition (...) eine Zeit der Denunziation".⁶⁷⁾

63) Beob. 201, 28.8.1878.

64) Beob. 207, 4.9.1878.

65) Beob. 203, 30.8.1878.

66) Beob. 217, 15.9.1878.

67) Beob. 213, 11.9.1878.